

WICHTIG - DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN UND JEDE NUTZUNG DER PRODUKTE ODER SERVICES, DIE AN ODER NACH DEM UNTEN GENANNTEM DATUM VOM KUNDEN BEI ROCKET SOFTWARE DEUTSCHLAND GMBH (IM FOLGENDEN „ROCKET“) BESTELLT ODER ONLINE VON ROCKET GEGENÜBER DEM KUNDEN ERBRACHT WERDEN, UNTERLIEGEN DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE SOFTWARE-LIZENZ UND SERVICES („GESCHÄFTSBEDINGUNGEN“). „PRODUKT“ ODER „SERVICE“ BEINHÄLTET ALLE DAMIT IN VERBINDUNG STEHENDEN DOKUMENTATIONEN, ÜBERARBEITETE FASSUNGEN UND UPDATES, DIE DAS PRODUKT ODER DEN SERVICE ERSETZEN ODER ERGÄNZEN.

DURCH ANKLICKEN DES „ICH AKZEPTIERE“/„I ACCEPT“-KNOPFES ODER DURCH HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, EMPFANGEN ODER NUTZEN EINES PRODUKTES ODER SERVICES, ERKLÄREN SIE SICH MIT DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINVERSTANDEN. WENN SIE MIT DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NICHT EINVERSTANDEN SIND, KLICKEN SIE NICHT DEN „ICH AKZEPTIERE“/„I ACCEPT“-KNOPF AN, LADEN SIE NICHT HERUNTER, INSTALLIEREN SIE, EMPFANGEN SIE ODER NUTZEN SIE NICHT DAS PRODUKT ODER DEN SERVICE. IN DIESEM FALL HABEN SIE KEIN NUTZUNGSRECHT FÜR JEDLICHEN TEIL DES PRODUKTS ODER SERVICES.

DIES IST EINE RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN IHNEN, IM NAMEN IHRER ORGANISATION („KUNDE“) UND ROCKET. SIE ERKLÄREN SICH DAMIT EINVERSTANDEN, AUF ELEKTRONISCHEM WEGE GESCHÄFTE ABZUWICKELN, EINSCHLIESSLICH DEM ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN SOWIE DER ABGABE UND ANNAHME VON BESTELLUNGEN. EINE BESTELLUNG, DIE SIE AUF EINER WEBSEITE VON ROCKET AUFGEBEN UND DIE ROCKET DORT ANNIMMT BEGRÜNDET VOLLSTÄNDIG DURCHSETZBARE VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. SIE VERSICHERN, DASS SIE BEVOLLMÄCHTIGT SIND, DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IM NAMEN IHRER ORGANISATION ANZUNEHMEN.

1. VERTRAG

a. Jedes Angebot, jedes SOW oder jedes Online-Registrierungsformular („Bestellung“), das von Rocket zur Verfügung gestellt und vom Kunden akzeptiert wird, begründet zusammen mit diesen Geschäftsbedingungen, und etwaigen Anhängen von Rocket, die mit der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, einen eigenständigen Vertrag („Vertrag“). Der Vertrag hat Vorrang vor sämtlichen sonstigen früheren mündlichen oder schriftlichen Bestimmungen, Angeboten, Übereinkünften, Vereinbarungen, Verhandlungen oder Zusicherungen, mündlich oder schriftlich, zwischen dem Kunden und Rocket im Hinblick auf den Gegenstand der Bestellung; und der Vertrag stellt in Bezug auf diese Bestellung die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf den Erwerb der Produkte und/oder Services durch den Kunden dar.

b. Bei Nichtübereinstimmung zwischen einer Bestellung oder einem mit einer Bestellung zur Verfügung gestellten Anhang und diesen Geschäftsbedingungen hat die jeweilige Bestellung beziehungsweise der jeweilige Anhang Vorrang.

c. Diese Geschäftsbedingungen können nur durch eine individuelle Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine schriftliche, von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung bzw. eine schriftliche Bestätigung, unterzeichnet von Rocket, maßgeblich.

d. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Teil eines Vertrags, wenn und soweit Rocket dem ausdrücklich zustimmt. Eine vorbehaltlose Erfüllung des Vertrags oder einer Bestellung in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden stellt keine Zustimmung dar.

e. Wenn eine Bestimmung des Vertrags unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags uneingeschränkt wirksam. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrags Ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, auch über eine Beendigung oder Kündigung des Vertrags hinaus wirksam zu bleiben, so bleiben diese über die Beendigung oder Kündigung des Vertrags hinaus wirksam.

2. BESTELLUNGEN

Der Kunde kann Supportleistungen, Subskriptionsleistungen, Professionelle Dienstleistungen, Schulungsleistungen (zusammen „Services“), Produkte sowie Erprobungs-, Test- oder Demonstrations-Versionen der Produkte und Services gemäß diesen Geschäftsbedingungen bestellen.

3. LIZENZ/NUTZUNG

Rocket gewährt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz und ein entsprechendes Nutzungsrecht für das Produkt oder den Service, zu welchem dem Kunden Zugang gewährt wird, ausschließlich für seine eigenen betrieblichen Zwecke, gemäß der Dokumentation und diesen Geschäftsbedingungen. Abschnitt A „ALLGEMEINE BEDINGUNGEN“ gilt für alle Produkte und Services von Rocket. Die Nutzung der Webseite von Rocket richtet sich auch nach den Nutzungsbedingungen von Rocket,

abrufbar auf Englisch unter
<http://www.rocketsoftware.com/de/nutzungsbedingungen>.

4. PRODUKT-DOWNLOAD

Rocket kann Produkte zur Verfügung stellen, die der Kunde herunterladen und nutzen kann. Abschnitt B „BEDINGUNGEN FÜR ERWERB/LIZENZ/WARTUNGSSUPPORT DES PRODUKTS“ gilt für diese Produkte sowie für entsprechende Supportleistungen, die für die Produkte erbracht werden.

5. SUBSKRIPTIONSZUGANG

Rocket kann Subskriptionsleistungen erbringen, die der Kunde online nutzen kann. Abschnitt C „BEDINGUNGEN FÜR SUBSKRIPTIONSLEISTUNGEN“ gilt für diese Subskriptionsleistungen.

6. EINGESCHRÄNKTE NUTZUNG

a. Rocket kann Produkte oder Subskriptionsleistungen für eine Erprobungs-, Test- oder Demonstrations-Nutzung oder andere Nutzung für einen begrenzten Zeitraum („Eingeschränkte Nutzung“) kostenlos zur Verfügung stellen.

(i) **Demonstration.** Rocket kann sowohl ein Produkt als auch eine Subskriptionsleistung für eine Nutzung als „Demonstration“ zur Verfügung stellen, entweder in den Räumlichkeiten des Kunden oder online. Rocket bzw. der Kunde werden generische, allgemein verfügbare Daten als Beispiel („Generische Daten“) für Zwecke der Demonstration nutzen. Der Kunde oder Rocket werden keine Daten des Kunden für Zwecke der Demonstration nutzen. Die Nutzung als Demonstration wird nicht für einen bestimmten zugesicherten Zeitraum zur Verfügung gestellt und Daten werden nicht für einen solchen Zeitraum aufbewahrt. Rocket kann die Daten jederzeit löschen und die Demonstration jederzeit zurücksetzen oder die Verfügbarkeit der Demonstration jederzeit einstellen, ohne vorherige Ankündigung und nach alleinigem Ermessen.

(ii) **Test.** Rocket kann Subskriptionsleistungen online für eine Nutzung als „Test“ zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Generische Daten für Zwecke des Tests nutzen. Der Kunde wird keine Daten des Kunden für Zwecke des Tests nutzen. Rocket wird die vom Kunden im Rahmen der Nutzung als Test zur Verfügung gestellten oder modifizierten Generischen Daten für den Eingeschränkten Nutzungszeitraum aufbewahren. Rocket kann jedoch nach dem Ende des Eingeschränkten Nutzungszeitraums, sofern nicht der Kunde vor dem Ende des Eingeschränkten Nutzungszeitraums eine Subskription erwirbt, die Generischen Daten löschen und die Verfügbarkeit des Tests einstellen, ohne vorherige Ankündigung und nach alleinigem Ermessen.

(iii) **Erprobung.** Rocket kann Produkte für eine Nutzung als „Erprobung“ in den Räumlichkeiten des Kunden zur Verfügung stellen. Der Kunde wird Generische Daten für Zwecke der Erprobung nutzen. Der Kunde wird keine Daten des Kunden für Zwecke der Erprobung nutzen. Rocket wird keinen Zugriff auf die Generischen Daten haben, die der Kunde für Zwecke der Erprobung nutzt.

b. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Produkte und Subskriptionsleistungen, die Rocket für eine Eingeschränkte Nutzung zur Verfügung stellt:

(i) Die Lizenz und das Nutzungsrecht des Kunden für die Produkte oder Subskriptionsleistungen für Test oder Erprobung sind beschränkt auf 15 Kalendertage von dem ersten Tag, an dem der Kunde Zugriff auf das Produkt oder die Subskriptionsleistung hat („Eingeschränkter Nutzungszeitraum“). Rocket steht es frei, den Eingeschränkten Nutzungszeitraum zu verlängern, wovon Rocket den Kunden jeweils in Kenntnis setzen wird. Der Kunde muss vor dem Ende des Eingeschränkten Nutzungszeitraums eine Lizenz oder Subskription für die weitere Nutzung erwerben oder der Eingeschränkte Nutzungszeitraum endet nach dem ursprünglichen Zeitraum bzw. etwaigen Verlängerungen.

(ii) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rocket das Produkt oder die Subskriptionsleistung als Demonstration, Erprobung oder Test nur auf Basis einer Eingeschränkten Nutzung zur Verfügung stellt, nicht für Produktionszwecke.

(iii) Die Verfügbarkeit von Produkten oder Subskriptionsleistungen im Rahmen der Eingeschränkten Nutzung kann durch Änderungen oder Tests von Rocket beeinträchtigt werden.

(iv) Jegliche Daten, die der Kunde für Zwecke der Eingeschränkten Nutzung verwendet, werden nicht verschlüsselt oder als Vertrauliche Information behandelt, und Ziff. C3b und c gelten nicht für die Eingeschränkte Nutzung.

(v) Rocket hat keine Verpflichtung, Wartung oder Support für Produkte oder Subskriptionsleistungen im Rahmen der eingeschränkten Nutzung zu erbringen.

c. UNBESCHADET ANDERER BESTIMMUNGEN WERDEN PRODUKTE UND SERVICES IM RAHMEN DER EINGESCHRÄNKTEN NUTZUNG

„WIE BESEHEN“ ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, OHNE GEWÄHRLEISTUNG ODER SCHADLOSHALTUNG JEDER ART, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, GESETZLICH ODER ANDERER ART, EINSCHLIESSLICH EINER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DAS FEHLEN VON RECHTSVERLETZUNGEN. ROCKET HAFTET NICHT FÜR DEN VERLUST VON DATEN ODER JEDLICHE SCHÄDEN, DIREKT ODER INDIREKT, DIE ENTSTEHEN AUS DER NUTZUNG ODER DER VERSUCHTEN NUTZUNG DES PRODUKTS ODER SERVICES IM RAHMEN EINER EINGESCHRÄNKTEN NUTZUNG WÄHREND DES ODER NACH DEM EINGESCHRÄNKTEN NUTZUNGSZEITRAUM. DIESE BEGRENZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE GELTEN NICHT, SOWEIT ZIFF. A4 EINE VOLLSTÄNDIGE UND UNBESCHRÄNKTE HAFTUNG VON ROCKET, DER MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DER LIZENZGEBER VON ROCKET VORSIEHT.

7. PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde kann Professionelle Dienstleistungen von Rocket im Hinblick auf Produkte oder Subskriptionsleistungen bestellen. Abschnitt D „BEDINGUNGEN FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN“ gilt für alle Bestellungen des Kunden über Professionelle Dienstleistungen von Rocket.

8. SCHULUNGSLEISTUNGEN

Der Kunde kann Schulungsleistungen von Rocket im Hinblick auf Produkte oder Services bestellen. Abschnitt E „BEDINGUNGEN FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN“ gilt für alle Bestellungen des Kunden über Schulungsleistungen von Rocket.

ABSCHNITT A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GEISTIGES EIGENTUM

Rocket, die mit Rocket verbundenen Unternehmen oder die Lizenzgeber von Rocket sind und bleiben Eigentümer und Inhaber sämtlicher Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte im Hinblick auf das gesamte Geistige Eigentum an sämtlichen Produkten, Services, Client-Software, Dokumentationen, Deliverables (soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas Anderslautendes bestimmt ist), Entwicklungen, Forschungsergebnissen und -daten, Designs, Layouts, Methodologien, Prozesse und Verfahren, Formeln, Modelle, Topographien, Dokumenten, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen und sonstigen Daten von Rocket, für Rocket gesetzlich geschützten Materialien und sämtlichen abgeleiteten Werken. Soweit ein Recht, Eigentumsrecht oder Anrecht im Hinblick auf das geistige Eigentum von Rocket nicht automatisch kraft Gesetz Rocket zufällt, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich sämtliche derartigen Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an Rocket ab bzw. überträgt sie auf Rocket oder reicht sie an Rocket weiter. Auf Verlangen und auf Kosten von Rocket hat der Kunde unverzüglich sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Dokumente zu unterzeichnen, die erforderlich sind, damit das Eigentumsrecht ohne Einschränkungen auf Rocket bzw. den Lizenzgeber von Rocket übergeht.

2. VERTRAULICHKEIT

a. **Vertrauliche Informationen.** Unabhängig davon, ob die Bekanntgabe in mündlicher Form erfolgt oder nicht und unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind, sind folgende Informationen als Vertrauliche Informationen zu behandeln: der Vertrag, Bestellungen, Produkte, Deliverables und Services, nicht öffentlich zugängliche Daten einer Partei sowie personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Kunden, die sich auf den Computersystemen der Partei befinden, Geistiges Eigentum sowie die Vorschläge, Spezifikationen, Handbücher, Roadmaps für Produkte, Finanzdaten, Preisinformationen und Ergebnisse von Benchmark-Tests von Rocket. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, (i) die öffentlich zugänglich sind, ohne dass hierfür gegen den Vertrag verstoßen werden müsste, (ii) bei denen der Offenlegenden Partei zu deren Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass sie der Empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung bekannt waren

oder durch die Empfangende Partei nach der Offenlegung unabhängig entwickelt wurden, ohne dass dadurch gegen diese Geschäftsbedingungen verstoßen worden wäre, (iii) die die Empfangende Partei von einem Dritten empfangen hat, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt. Die von Rocket gelieferten Produkte sind nicht gemeinfrei. Die Empfangende Partei wird die Offenlegende Partei unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn sie durch ein Gericht oder auf dem Rechtswege verpflichtet wird, Vertrauliche Informationen offenzulegen, und wird zumutbare Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen ergreifen, wenn sie von der Offenlegenden Partei dazu aufgefordert wird.

b. **Keine Offenlegung.** Der Kunde wird sich nach Kräften darum bemühen, die Offenlegung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeiter oder seiner Kunden gegenüber Rocket zu verhindern. Es liegt in der alleinigen Verantwortlichkeit des Kunden, Anforderungen im Hinblick auf gegenüber Rocket offengelegte personenbezogene Daten zu erfüllen, die über die in diesen Geschäftsbedingungen genannte Vertraulichkeitsverpflichtung von Rocket hinausgehen. Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nutzen. Die Empfangende Partei wird sämtliche zumutbaren Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei ergreifen, die den Maßnahmen, die sie zum Schutze ihrer eigenen Vertraulichen Informationen ergreift, mindestens gleichwertig sein müssen. Die Empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei nur gegenüber ihren Arbeitnehmern und Auftragnehmern offenlegen, die ihrerseits durch schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, die nicht weniger restriktiv sein dürfen als die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Verpflichtung. Die Empfangende Partei muss die Offenlegende Partei unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Vertrauliche Informationen ohne Erlaubnis verwendet oder offengelegt wurden. Die Empfangende Partei muss auf eigene Kosten sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Wiedererlangung der Vertraulichen Informationen sowie zur Verhinderung einer weiteren unerlaubten Nutzung oder Offenlegung ergreifen; hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erwirkung einer Beschlagnahmung oder zur Geltendmachung von vorläufigem Rechtsschutz. Soweit die Empfangende Partei dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, darf die

Offenlegende Partei auf Kosten der Empfangenden Partei sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen; die Empfangende Partei ist hierbei zu einer angemessenen Kooperation verpflichtet. Die in dieser Ziffer enthaltenen Verpflichtungen bleiben über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach dessen Beendigung in Kraft.

3. SCHADLOSHALTUNG IM HINBLICK AUF GEISTIGES EIGENTUM

a. durch Rocket.

(i) Rocket übernimmt auf eigene Kosten die Verteidigung im Falle von Klagen oder Gerichtsverfahren Dritter gegen den Kunden („Anspruch“), soweit ein von Rocket an den Kunden geliefertes Produkt („Schadlos zu Haltendes Produkt“) unmittelbar ein bestehendes deutsches Patent oder Urheberrecht verletzt. Rocket hält den Kunden im Hinblick auf sämtliche rechtskräftigen Gerichtsurteile oder im Falle eines von Rocket im Hinblick auf den Anspruch ausgehandelten Vergleichs in dem Maße, in dem die Verletzung durch das Schadlos zu Haltende Produkt bedingt ist, schadlos, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) der Kunde setzt Rocket unverzüglich schriftlich über den Anspruch in Kenntnis, (2) Rocket alleine entscheidet über den Fortgang des Verfahrens oder über einen Vergleich, (3) der Kunde kooperiert uneingeschränkt mit Rocket, stellt alle sich in seinem Besitz befindlichen den Anspruch betreffenden Dokumente und Informationen zur Verfügung und ist stellt Personal zur Verfügung um eine Aussage zu machen oder sich mit Rocket zu beraten.

(ii) Soweit ein Schadlos zu Haltendes Produkt Grundlage für die Geltendmachung eines Anspruchs wird oder nach Auffassung von Rocket werden könnte, kann Rocket nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (1) für den Kunden das Recht erwerben, das Schadlos zu Haltende Produkt weiter zu nutzen, (2) das Schadlos zu Haltende Produkt ersetzen oder abändern oder eine Zwischenlösung herstellen, die mit dem Schadlos zu Haltenden Produkt funktional gleichwertig ist und keine Rechte mehr verletzt, oder (3) das Lizenzverhältnis im Hinblick auf das Schadlos zu Haltende Produkt kündigen und dem Kunden die bereits von ihm für den verletzenden Teil des Schadlos zu Haltenden Produkts entrichtete Produktgebühr abzüglich eines Pauschalbetrages für die Nutzung des Schadlos zu Haltenden Produkts durch den Kunden erstatten.

(iii) Rocket treffen keine Pflichten in Bezug auf und Rocket haftet nicht für Ansprüche aufgrund: (1) einer Nutzung eines Schadlos zu Haltenden Produkts entgegen den Bestimmungen des Vertrags oder der Dokumentation, (2) von Veränderungen an einem Schadlos zu Haltenden Produkt, die nicht durch Rocket erfolgt sind, oder Veränderungen durch Rocket im Hinblick auf nicht standardmäßige Features oder Eigenschaften für den Kunden oder die gemäß den Weisungen des Kunden erfolgt sind, (3) von Produkten, Ausrüstung, Software oder Daten, die nicht von Rocket bereitgestellt wurden, (4) der Nutzung eines Schadlos zu Haltenden Produkts in Kombination mit anderen Produkten, Ausrüstung, Software oder Daten, die nicht von Rocket bereitgestellt wurden, soweit die Rechtsverletzung ohne die Kombination nicht erfolgt wäre, (5) der Nutzung einer Version des Schadlos zu Haltenden Produkts, bei der es sich nicht um die aktuellste verfügbare Version handelt, oder eines Versäumnisses des Kunden, eine überarbeitete Fassung, ein Update oder eine Version zu installieren, die/das die Rechtsverletzung beseitigt hätte, (6) kundenseitiger Entwürfe, Anweisungen, Pläne oder Spezifikationen oder (7) der Nutzung eines Schadlos zu Haltenden Produkts in Kombination mit einer Nutzung, einem Verfahren oder einer Methode durch den Kunden oder Dritte, soweit die Rechtsverletzung ohne diese Kombination nicht erfolgt wäre.

b. durch den Kunden.

(i) Der Kunde übernimmt auf eigene Kosten die Verteidigung im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen eines Dritten gegen Rocket, (1) soweit geltend gemacht wird, dass vom Kunden zur Verfügung gestellte Produkte, Daten oder Materialien die geistigen Eigentumsrechte einer anderen Partei verletzen, (2) für die Rocket gemäß vorstehender Ziff. A3a(iii) nicht haftet oder (3) die aufgrund eines Versäumnisses des Kunden oder von Vertragspartnern des Kunden, die Bedingungen der Lizenz oder die in dem Vertrag enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen einzuhalten, entstehen.

(ii) Der Kunde hält Rocket im Hinblick auf Schadensersatzforderungen oder im Rahmen eines Vergleichs zu leistende Zahlungen schadlos, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (1) Rocket setzt den Kunden

unverzüglich schriftlich über den Anspruch in Kenntnis, (2) der Kunde alleine entscheidet über den Fortgang des Verfahrens oder über einen Vergleich, (3) Rocket kooperiert uneingeschränkt mit dem Kunden, stellt alle sich in seinem Besitz befindlichen den Anspruch betreffenden Dokumente und Informationen zur Verfügung und stellt Personal zur Verfügung, um eine Aussage zu machen oder sich mit dem Kunden zu beraten.

c. Übernahme der Verteidigung. Wenn eine Partei es versäumt, sich gegen einen Anspruch gemäß dieser Ziff. A3 rechtzeitig zu verteidigen oder einen Vergleich zu schließen, ist die andere Partei berechtigt, die Verteidigung gegen den Anspruch auf Kosten der schadlos haltenden Partei zu übernehmen; die schadlos haltende Partei hat in dieser Hinsicht angemessen zu kooperieren. Keine Partei ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung Schuldeingeständnisse für die jeweils andere Partei abzugeben oder einem Vergleich zuzustimmen, der für die jeweils andere Partei verbindlich ist, soweit darin keine vollständige Entbindung der jeweils anderen Partei von ihrer Haftung vorgesehen ist.

d. Begrenzung. DIE SCHADLOSHALTUNG DURCH ROCKET NACH DIESER ZIFF. A3 FÜR SCHADENSERSATZ, DER DURCH RECHTSKRÄFTIGE GERICHTSURTEILE ODER DURCH VERGLEICH FESTGELEGT WIRD, IST DER HÖHE NACH BEGRENZT AUF DIE SCHADENSBERECHNUNG DURCH LIZENZANALOGIE AUF DER GRUNDLAGE ANGEMESSENER LIZENZGEBÜHREN. DIESE BEGRENZUNG GILT NICHT, SOWEIT ZIFF. A4 EINE VOLLSTÄNDIGE UND UNBESCHRÄNKTE HAFTUNG VON ROCKET, DER MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DER LIZENZGEBER VON ROCKET VORSIEHT. DIESE ZIFF. A3 BESCHREIBT IM ÜBRIGEN DIE GESAMTE HAFTUNG JEDER PARTEI SOWIE DEN EINZIGEN RECHTSBEHELFE DER JEWEILS ANDEREN PARTEI IM HINBLICK AUF DIE SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNGEN VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN.

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

a. SOWEIT SICH AUS DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER NACHFOLGENDEN BESTIMMUNGEN, NICHTS ANDERES ERGIBT, HAFTEN ROCKET, DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DIE LIZENZGEBER VON ROCKET FÜR DIE VERLETZUNG VERTRAGLICHER UND AUSSERVERTRAGLICHER PFLICHTEN NACH DEN EINSCHLÄGIGEN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN.

b. AUF SCHADENSERSATZ HAFTEN ROCKET, DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DIE LIZENZGEBER VON ROCKET - GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND - WENN IHNEN BZW. IHREN GESETZLICHEN VERTRETERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ZUR LAST FÄLLT. BEI EINFACHER FAHRLÄSSIGKEIT VON ROCKET, DEN MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DEN LIZENZGEBERN VON ROCKET BZW. DEREN GESETZLICHEN VERTRETERN ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN HAFTEN ROCKET, DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DIE LIZENZGEBER VON ROCKET - GLEICH AUS WELCHEM RECHTSGRUND - NUR

(i) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT;

(ii) FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG EINER WESENTLICHEN VERTRAGSPFLICHT (KARDINALPFLICHT). WESENTLICHE VERTRAGSPFLICHTEN SIND ALLE VERPFLICHTUNGEN, DIE FÜR DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ERFÜLLUNG DIESES VERTRAGES UND/ODER DES JEWEILIGEN AUFTRAGES ERFORDERLICH SIND UND AUF DEREN ERFÜLLUNG DER KUNDE REDLICHERWEISE VERTRAUEN DARF. IN DIESEM FALL BESCHRÄNKT SICH DIE HAFTUNG VON ROCKET, DEN MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DEN LIZENZGEBERN VON ROCKET JEDOCH AUF DEN ERSATZ DES VORHERSEHBAREN UND TYPISCHERWEISE EINTRETENDEN SCHADENS.

c. DIE SICH AUS ZIFF. A4 ERGEBENDEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT, WENN ROCKET, DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DIE

LIZENZGEBER VON ROCKET EINEN MANGEL ARGLISTIG VERSCHWIEGEN ODER EINE GARANTIE FÜR DIE BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE ODER SERVICES ÜBERNOMMEN HABEN. DAS GLEICHE GILT FÜR ANSPRÜCHE NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ.

d. WEGEN EINER PFLICHTVERLETZUNG, DIE NICHT IN EINEM MANGEL BESTEHT, KANN DER KUNDE NUR ZURÜCKTRETEN ODER KÜNDIGEN, WENN ROCKET, DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DIE LIZENZGEBER VON ROCKET DIE PFLICHTVERLETZUNG ZU VERTRETEN HABEN. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN UND RECHTSFOLGEN.

e. DIE VORSTEHENDEN HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND -BESCHRÄNKUNGEN GELTEN IN GLEICHEM UMFANG ZUGUNSTEN DER GESETZLICHEN VERTRETER, ANGESTELLTEN UND SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN VON ROCKET, DER MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER DER LIZENZGEBER VON ROCKET.

5. BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Parteien werden sich in Treu und Glauben darum bemühen, Streitigkeiten oder Ansprüche rasch auf dem Verhandlungswege beizulegen und Streitigkeiten auf schriftliche Aufforderung an die Unternehmensleitung zur Beilegung weiterleiten. Wenn die Parteien die Streitigkeit innerhalb von 30 Tagen, nachdem die schriftliche Aufforderung dazu ergangen ist, oder innerhalb eines längeren Zeitraums, der schriftlich festgelegt wurde, nicht beigelegt haben, können sie alle Rechtsbehelfe wahrnehmen, auf die sie Anspruch haben. Diese Klausel schränkt das Recht der Parteien auf einstweiligen Rechtsschutz nicht ein.

6. VERSCHIEDENES

a. Abtretung. Unbeschadet § 354a HGB darf der Kunde den Vertrag, eine Bestellung sowie seine Verpflichtungen, Rechte oder Rechtsbehelfe nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Rocket, ganz oder teilweise abtreten.

b. Einhaltung von Gesetzen; Export. Der Kunde muss US-amerikanisches Recht sowie ausländische Gesetze und Rechtsvorschriften einhalten, zu denen auch das US-amerikanische Gesetz zur Verhinderung von Bestechung im Ausland, das britische Antikorruptionsgesetz, andere Gesetze zur Bekämpfung von Korruption, die US-amerikanischen Ausfuhrgenehmigungsvorschriften, die Vorschriften des Büros für die Kontrolle von Auslandsvermögen (OFAC) beim Finanzministerium der USA sowie sonstige Boykott- und Einfuhrbestimmungen gehören. Der Kunde erklärt, dass (i) der Export, Re-Export, die Übermittlung, die Rückübermittlung, der Verkauf, die Lieferung, der Zugriff auf oder die Nutzung der Produkte, Deliverables oder Services in einem Land, das nicht das Land ist, in welchem das Produkt, die Deliverables oder der Service zuerst dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, durch oder für einen anderen Endnutzer oder Endzweck die Erteilung einer Lizenz durch US-amerikanische oder sonstige Behörden oder eine anderweitige Autorisierung erforderlich machen kann und (ii) er weder direkt noch indirekt die Produkte, Deliverables oder Services exportieren, re-exportieren, übermitteln oder rückübermitteln, verkaufen oder liefern wird noch einen Zugriff auf oder eine Nutzung dieser Produkte oder Services durch oder für Länder, Personen oder Endnutzer, gegen die Sanktionen, Embargos oder Verbote gemäß US-amerikanischem Recht oder einem sonstigen anwendbarem Recht (gemeinschaftliche als „Verbotene Nutzung“ bezeichnet) verhängt wurden, zulassen wird. Der Kunde ist für die Überprüfung auf eine Verbotene Nutzung sowie für die Einholung etwa erforderlicher Lizenzen oder sonstiger Autorisierungen verantwortlich und hält Rocket im Hinblick auf Verstöße des Kunden gegen anwendbare Gesetze und Rechtsvorschriften im Bereich Exportkontrolle und/oder wirtschaftliche Sanktionen schadlos. Rocket ist berechtigt, den Vertrag und die Lizenzen fristlos zu kündigen, soweit der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Klausel verstoßen hat, zu verstoßen beabsichtigt oder auf einem diesbezüglichen Verstoß besteht.

c. Höhere Gewalt. Wenn eine Partei nicht leistet und die Ursache ein Sachverhalt ist, der sich außerhalb des zumutbaren Herrschaftsbereichs der Partei befindet und kein Verschulden und keine Fahrlässigkeit

vorliegen, handelt es sich nicht um einen Vertragsbruch; ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

d. Anwendbares Recht. Auf den Vertrag sowie die Leistungen, Rechte und Pflichten der Parteien ist deutsches Recht anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.

e. Sprache. Die Parteien stimmen darin überein, dass dieser Vertrag und sämtliche dazugehörigen Dokumente auf Englisch erstellt sind. Diese Geschäftsbedingungen werden in einer englischen und einer deutschen Sprachfassung zur Verfügung gestellt. Im Falle eines abweichenden Wortlauts zwischen diesen Fassungen gilt die englische Fassung.

f. Kein Vertretungsverhältnis. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner und dürfen für die jeweils andere Partei ohne deren schriftliche Zustimmung keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. Der Vertrag begründet kein Beschäftigungsverhältnis, kein Joint-Venture, keine Personengesellschaft und kein Vertretungsverhältnis.

g. Benachrichtigungen. Benachrichtigungen oder Zustimmungen haben in Schriftform zu erfolgen und sind durch einen bevollmächtigten Vertreter der Partei zu unterzeichnen und an die in der Bestellung angegebene oder anderweitig durch die Partei schriftlich als Benachrichtigungsanschrift mitgeteilte Anschrift zu versenden. Benachrichtigungen sind per Post oder per Overnight-Kurier mit Empfangsbestätigung zu versenden und gelten einen Werktag nach Versand per Overnight-Kurier bzw. drei Werktage nach Versand per Post als wirksam zugestellt.

h. Veröffentlichungen. Rocket darf Namen, Marken, Servicemarken, Logos oder Kennzeichnungen des Kunden in Pressemitteilungen, Produktbroschüren und anderen Marketingmaterialien verwenden und dadurch darauf hinweisen, dass der Kunde zum Kundenkreis von Rocket gehört. Rocket nutzt die genannten Zeichen gemäß den Markenrichtlinien des Kunden, sofern der Kunde dies verlangt und wenn der Kunde Rocket die Markenrichtlinien zur Verfügung stellt. Der Kunde kann dieses Recht aus wichtigem Grund und mit angemessener Frist widerrufen.

i. Steuern. In den Gebühren für Produkte und Services sind keine Steuern enthalten. Der Kunde wird sämtliche Verkaufs-, Nutzungs-, Vermögens-, Umsatzsteuern, Zölle, Akzisen und sonstigen Steuern („Steuer“) entrichten, sofern Steuern tatsächlich anfallen, die auf die Gebühren für oder den Kauf, Verkauf, die Subskription, die Lizenzierung oder Nutzung von Produkten und Services erhoben werden, unabhängig davon, ob die Steuer in der Rechnung enthalten ist, die Rocket an den Kunden versendet; ausgenommen sind Steuern auf die Nettoerlöse von Rocket. Die von dem Kunden zu entrichtenden Gebühren werden nicht durch den Einbehalt von Steuer verringert; der Kunde wird entweder die in der Rechnung ausgewiesenen Gebühren und Steuern um den einzubehaltenden Betrag erhöht bezahlen oder vor der Lieferung der Produkte bzw. der Erbringung der Services durch Rocket einen Nachweis über die Steuerbefreiung oder die Steuerentrichtung vorlegen oder binnen 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum nachweisen, dass er die einbehaltene Steuer entrichtet hat.

j. Zahlungen. Soweit sich nicht aus diesen Geschäftsbedingungen oder durch schriftliche beiderseitige Vereinbarung etwas anderes ergibt, hat der Kunde binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt Zahlung zu leisten. Zahlungsverzug ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verpflichtungen des Kunden; in diesem Fall kann Rocket die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Services einstellen, es sei denn eine Einstellung der Leistungserbringung wäre unverhältnismäßig gegenüber dem vom Kunden geschuldeten Betrag. Der Kunde hat Rocket sämtliche angemessenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die mit der Beitreibung überfälliger Zahlungen verbunden sind; hierunter fallen auch Anwaltsgebühren. Rocket ist berechtigt, die wirtschaftliche Lage, die Zahlungshistorie und die Kreditgeschichte des Kunden zu überprüfen und den Kunden über zusätzliche Zahlungs- oder Kreditanforderungen in Kenntnis zu setzen. Der Kunde hat Rocket schriftlich binnen 6 Monaten nach Rechnungserhalt über beanstandete Rechnungen in Kenntnis zu setzen; tut er dies nicht, gilt sein Recht auf Beanstandung einer Rechnung als verwirkt. Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend, hat er die Gebühren so zu entrichten, wie sie in Rechnung gestellt wurden. Rocket ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche nur gegen Zahlung der Gebühren

zu erfüllen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Gebührenzahlung zu einem im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

k. Kein Verzicht. Wenn Rocket oder die mit Rocket verbundenen Unternehmen ein Recht oder einen Rechtsbehelf nicht ausüben, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht bzw. diesen Rechtsbehelf dar.

7. DEFINITIONEN

a. Applikation bezeichnet die in der gegenwärtigen Dokumentation von Rocket beschriebene Funktion für ein Softwareprodukt nebst Modifikationen, Überarbeitungen, Upgrades, Sprachversionen und Verbesserungen.

b. Client-Software bezeichnet eine Komponente der Rocket-Software, die dem Kunden zum Zweck der Nutzung der Subskriptionsleistung zur Verfügung gestellt wird.

c. Vertrauliche Informationen bezeichnet sämtliche Materialien, Daten oder Informationen in jedweder Form und auf jedweden Medium, die geschütztes Eigentum oder vertraulich zu behandelnde Materialien einer Partei sind und als vertraulich gekennzeichnet sind; liegt keine Kennzeichnung als vertraulich vor, gelten Materialien als vertraulich, die aufgrund ihres Wesens oder ihrer Behandlung durch den Eigentümer redlicherweise als vertraulich einzustufen sind.

d. Daten des Kunden bezeichnet proprietäre Informationen und Daten des Kunden, die dieser im Rahmen der Subskriptionsleistung übermittelt oder verarbeitet.

e. Tag bezeichnet Kalendertage, soweit nicht ausdrücklich von Werktagen die Rede ist.

f. Deliverable bezeichnet Materialien oder Werke, die in einer Bestellung als „Deliverable“ ausgewiesen sind und die von Rocket mithilfe professioneller Dienstleistungen zur Verfügung gestellt oder geschaffen werden; hierzu gehört auch, ohne dass diese Aufzählung als erschöpfend anzusehen wäre, das Programmieren von Software, Schnittstellen für Applikationsprogramme, Informationen, Dokumente, Berichte, technische und nicht-technische Daten, Spezifikationen und sonstige Materialien einschließlich abgeleiteter Werke. Die Produkte gelten nicht als Deliverables.

g. Lieferung bedeutet, dass Rocket dem Kunden einen elektronischen Zugang zu dem Produkt bereitgestellt hat und den Kunden über die Zugriffsmöglichkeit auf das Produkt informiert hat.

h. Offenlegende Partei bezeichnet eine Partei, deren Vertrauliche Informationen gegenüber der anderen Partei offengelegt werden.

i. Dokumentation bezeichnet die Nutzerhandbücher und die Trainingsmaterialien, die Rocket dem Kunden in elektronischer oder körperlicher Form zur Verfügung stellt, sowie die von Rocket gegenwärtig veröffentlichten technischen Spezifikationen für Applikationen, die im Rahmen der Subskriptionsleistung zur Verfügung stehen.

j. Schulungsleistungen bezeichnet Trainings, Kurse und die dazugehörige Dokumentation von Rocket.

k. Schulungsunterlagen bezeichnet schriftliche oder elektronische Materialien, die im Rahmen von Schulungsleistungen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Arbeitsbücher, Anweisungen und sonstige schriftliche oder elektronische Informationen in jedweder Form.

l. Gebühr bezeichnet den in einer Bestellung angegebenen Preis, den Rocket für ein Produkt oder einen Service verlangt.

m. Geistiges Eigentum bezeichnet sämtliches geistiges Eigentum einschließlich Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Marken, Servicemarken, Handelsnamen, Designs, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Persönlichkeitsrechte, Lizenzen und sonstige immaterielle

Schutz- oder Vermögensrechte, unabhängig davon, ob sie patentierbar sind, anderweitig rechtlich durchsetzbaren Einschränkungen unterliegen oder gegen eine unautorisierte Nutzung durch Dritte geschützt sind.

n. Lizenz bezeichnet das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht des Kunden, die Produkte, Services, Deliverables oder Materialien, für die eine Lizenz erteilt wurde, für seine eigenen betrieblichen Zwecke innerhalb des Gebiets der Dokumentation und vorbehaltlich der vertraglichen Einschränkungen zu nutzen.

o. Skalierte Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die gültig ist für einen Zeitraum, eine Anzahl und eine Art von Nutzern, Transaktionen, Kopien, Plätzen, Instructions pro Sekunde (MIPS) oder ein sonstiges Maß oder eine sonstige Menge, die in der Bestellung für das jeweilige Produkt aufgelistet sind.

p. Produkt(e) bezeichnet Software-Produkte, an denen Rocket Eigentums-, Schutz- oder sonstige Ausschließlichkeitsrechte zustehen.

q. Produktgewährleistung bezeichnet die eingeschränkte Gewährleistung von Rocket für Produkte.

r. Professionelle Dienstleistungen bezeichnet die professionellen Beratungsleistungen, Leistungen im Bereich Standardinstallation, Integration und Konfiguration sowie den Zeit- und Materialaufwand von Rocket als eigenständiger Auftragnehmer.

s. Empfangende Partei bezeichnet eine Partei, gegenüber der Vertrauliche Informationen der anderen Partei offengelegt werden.

t. Servicegewährleistung bezeichnet die eingeschränkte Gewährleistung, die Rocket für erbrachte Supportleistungen, Professionelle Dienstleistungen oder Schulungsleistungen gewährt.

u. SOW (Statement of Work) bezeichnet eine Leistungsbeschreibung, in der die Materialien und Services für ein Projekt, die von Rocket zur Verfügung gestellt werden, dokumentiert sind, grundsätzlich für Aufträge zur Erbringung professioneller Dienstleistungen; darin enthalten sind ein Projektplan sowie die von jeder Partei zu stellenden Ressourcen und durchzuführenden Handlungen und ein Zahlungsplan.

v. Anfangsdatum bezeichnet das Datum, zu dem eine Subskriptionsleistung dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung steht.

w. Subskriptionsleistung bezeichnet eine Rocket-Applikation, die im Rahmen einer Subskription als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird, nebst Dokumentation.

x. Subskriptionszeitraum bezeichnet einen Zeitraum, der an einem Anfangsdatum zu laufen beginnt und in dessen Verlauf Rocket dem Kunden die Subskriptionsleistung zur Verfügung stellt.

y. Subskriptionsgewährleistung bezeichnet die eingeschränkte Gewährleistung, die Rocket für erbrachte Subskriptionsleistungen gewährt.

z. Zieldatum für den Start bezeichnet das geplante Datum, zu dem die Subskriptionsleistung für den Kunden aktiviert werden soll.

aa. Supportzeitraum bezeichnet einen in einer Bestellung definierten Zeitraum, innerhalb dessen Rocket Supportleistungen erbringt.

bb. Supportleistung(en) bezeichnet die gegenwärtigen Standardleistungen im Bereich Wartung und Support sowie die Richtlinien und Verfahren für Produkte von Rocket.

cc. Gebiet bezeichnet Deutschland.

dd. Nutzer bezeichnet einen Benannten Nutzer oder einen Parallelen Nutzer. **Benannter Nutzer** bezeichnet einen individuell benannten Nutzer, der ein Produkt oder einen Service nutzen darf. Ein Benannter Nutzer kann durch einen anderen Benannten Nutzer ersetzt werden. **Paralleler Nutzer** bezeichnet einen Nutzer, der autorisiert ist, ein Produkt oder einen Service parallel mit anderen Parallelen Nutzern zu nutzen, wobei die Anzahl der Parallelen Nutzer zu einem bestimmten Zeitpunkt begrenzt sein kann.

ABSCHNITT B. BEDINGUNGEN FÜR ERWERB/LIZENZ/WARTUNGSSUPPORT DES PRODUKTS

1. LIZENZ

a. Einräumung. Rocket räumt dem Kunden eine Skalierte Lizenz für jedes in der Bestellung genannte Produkt in Objektcode-Form und die dazugehörige Dokumentation ein. Der Kunde kann eine Kopie des Produkts als Sicherungskopie erstellen, die jedoch nicht für Produktionszwecke verwendet werden darf. § 69d sowie § 69e UrhG bleiben unberührt. Das Recht des Kunden auf Nutzung des Produkts im Rahmen einer Skalierten Lizenz ist in der Bestellung spezifiziert. Die Art und Weise, in der der Kunde

die Lizenz tatsächlich nutzt, verringert nicht den Lizenzumfang und führt nicht zu geringeren Gebühren.

b. Einschränkungen. Der Kunde wird Folgendes unterlassen:

- (i) Vermietung, Verleasen oder Vergabe einer Unterlizenz im Hinblick auf ein Produkt sowie Nutzung eines Produkts als Servicebüro oder zu Hostingzwecken als Applikationsdienstleister (Application Service Provider);
- (ii) es einem Dritten zu gestatten, ein Produkt oder eine Dokumentation zu nutzen oder darauf Zugriff zu nehmen. Ausgenommen sind Fälle, in denen

es sich um Vertragspartner des Kunden handelt, die ein Produkt oder eine Dokumentation für betriebsinterne Zwecke des Kunden verwenden, wobei gilt, dass der Kunde (a) sicherzustellen hat, dass seine Vertragspartner sich an die Bestimmungen dieses Vertrags halten und (b) für deren Handlungen und Unterlassungen haftet;

(iii) Übertragung oder Nutzung eines Produkts oder einer Dokumentation in ein(em) Land, das nicht das Land ist, in dem Rocket es ursprünglich bereitgestellt hatte;

(iv) Nutzung eines Produktes, die nicht in der Dokumentation spezifiziert ist;

(v) Übersetzung, Abänderung oder Erstellung abgeleiteter Werke eines Produkts oder einer Dokumentation;

(vi) Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung eines Produkts, soweit dies nicht gesetzlich zulässig ist (insbesondere wegen § 69d und § 69e UrhG), nachdem der Kunde seine diesbezügliche Absicht Rocket schriftlich mitgeteilt hat;

(vii) Überschreitung des Lizenzzeitraums oder Nutzung eines Produkts über die von dem Kunden erworbene Skalierte Lizenz hinaus;

(viii) Nutzung eines Produkts in der Produktion, das für Test-, Erprobungs- oder Entwicklungszwecke oder im Rahmen einer sonstigen nicht für Produktionszwecke bestimmten Lizenz zur Verfügung gestellt wurde;

(ix) Änderung der auf einem Produkt angebrachten Urheberrechtsvermerke oder Vermerke über geistige Eigentumsrechte;

(x) Verletzung oder widerrechtliche Verwendung des Geistigen Eigentums von Rocket bzw. der Lizenzgeber von Rocket.

c. Überprüfung. Der Kunde hat genaue Aufzeichnungen zu führen, in denen seine Nutzung der Produkte gemäß Lizenz festgehalten wird. Rocket ist berechtigt, die Aufzeichnungen und Betriebe des Kunden zu überprüfen, sofern dies notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, um festzustellen, ob der Kunde das Produkt in Übereinstimmung mit der Lizenz und dem Vertrag nutzt. Derartige Prüfungen sind auf ein einvernehmlich vereinbartes Datum und eine Uhrzeit während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu legen. Soweit der Kunde das Produkt über den Umfang der von ihm erworbenen Lizenz hinaus nutzt, hat der Kunde Rocket unverzüglich die gegenwärtigen Gebühren für die zusätzliche Nutzung des Produkts zu zahlen sowie Rocket die Kosten zu erstatten, die Rocket angemessener Weise für die Durchführung der Prüfung entstanden sind.

d. Kündigung. Rocket kann eine Lizenz schriftlich wie folgt kündigen: (i) fristlos, soweit der Kunde im Zusammenhang mit der eingeräumten Lizenz die Geistigen Eigentumsrechte von Rocket oder seiner Lizenzgeber wesentlich verletzt oder missbräuchlich verwendet oder wesentlich gegen die Lizenzbedingungen verstößt; (ii) wie in den Gewährleistungsbedingungen festgelegt sowie (iii) wenn der Kunde wesentlich gegen den Vertrag verstößt, wobei in diesem Fall etwaige Nachfristen zu beachten sind. Nach einer Kündigung wird der Kunde unverzüglich sämtliche Produkte zurückgeben oder vernichten und auf Anfrage von Rocket schriftlich bestätigen, dass er sie vernichtet hat.

2. SUPPORTLEISTUNGEN

a. Supportleistungen. Rocket erbringt die von dem Kunden erworbenen Supportleistungen in Übereinstimmung mit den aktuellen Standardrichtlinien und -verfahren von Rocket in ihrer jeweils gültigen Form. Damit Rocket die Supportleistungen erbringen kann, hat der Kunde Rocket auf eigene Kosten einen sicheren High-Speed-Remotezugriff zur Verfügung zu stellen, der von Rocket anerkannt werden muss. Die Standard-Supportleistungen von Rocket umfassen grundsätzlich (i) wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zur Beseitigung von Problemen oder Programmfehlern im Produkt, die die in den technischen Spezifikationen von Rocket beschriebene Funktion wesentlich beeinträchtigen; (ii) Korrekturen und Aktualisierungen von Produkten mit Code Fixes, Verbesserungen oder Erweiterungen bestehender Funktionen, soweit verfügbar; (iii) Online-Problemeberichte, Tracking und Tools zur Selbsthilfe und (iv) telefonischen Support für geschulte Mitarbeiter des Kunden während der erworbenen Supportzeiten. Supportleistungen umfassen nicht Support vor Ort, der vorbehaltlich Verfügbarkeit erworben werden kann.

b. Supportzeitraum; Beendigung. Supportleistungen sind mindestens für einen Zwölfmonatszeitraum verfügbar, soweit nicht in der Bestellung ein längerer Zeitraum angegeben ist. Der anfängliche Supportzeitraum beginnt

am Tag der Auslieferung des Produkts. Der Supportzeitraum kann um nachfolgende Supportzeiträume verlängert werden, die dem anfänglichen Supportzeitraum gleich sind. Rocket kann den Support durch schriftliche Benachrichtigung aussetzen oder beenden, soweit der Kunde seinen Verpflichtungen wie z.B. zur rechtzeitigen Bezahlung nicht nachkommt. Nach der Beendigung wird der Kunde auf Anweisung von Rocket die Materialien, Vertraulichen Informationen und Dokumentation von Rocket zurückgeben oder vernichten und unverzüglich sämtliche Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt fällig werden, in dem die Aussetzung oder Beendigung wirksam wird, sowie etwaige sonstige Gebühren, die seit dem Kündigungsdatum aufgelaufen sind, an Rocket bezahlen.

c. Gebühren für Supportleistungen. In der Produktbestellung sind die Gebühren für Supportleistungen nur für den anfänglichen Supportzeitraum enthalten. Für jede Verlängerung des Supportzeitraums wird Rocket dem Kunden mindestens 60 Tage vor dem Ende des jeweiligen Supportzeitraums eine Bestellung oder Rechnung mit den Preisen und Gebühren, die für die Verlängerung des Supportzeitraums gelten, zur Verfügung stellen. Der Kunde zahlt die Gebühren für Supportleistungen bei Fälligkeit gemäß Bestellung oder Rechnung. Wenn der Kunde nicht die Erneuerungsgebühren, soweit diese vor dem Ablauf des jeweils aktuellen Supportzeitraums fällig geworden sind, an Rocket zahlt, ist Rocket berechtigt, die erneute Erbringung von Supportleistungen zu verweigern. Wenn die Supportleistungen des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt verfallen, sind im Falle einer Erneuerung die Richtlinien und Gebühren für eine Wiederaufnahme der Supportleistungen von Rocket anwendbar. Wenn ein Supportzeitraum rückwirkend in Rechnung gestellt wird, ist die Zahlung mit Rechnungsdatum fällig und zahlbar.

3. LIEFERUNG VON PRODUKTEN

Das Risiko des Verlusts im Hinblick auf Produkte geht mit Lieferung auf den Kunden über. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung, Zolldokumente und die Entrichtung von Zollgebühren und Einfuhrabgaben.

4. GEWÄHRLEISTUNG

a. Produkte. Für die Rechte des Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

(i) Rocket gewährleistet, dass die Produkte grundsätzlich gemäß den von Rocket veröffentlichten technischen Spezifikationen, die im Auslieferungsdatum des Produkts gelten, funktionieren.

(ii) Gemäß § 377 HGB hat der Kunde die Produkte unverzüglich zu untersuchen und Rocket Mängel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat Rocket ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt zeigt. Die Anzeige erfolgt durch schriftliche Geltendmachung eines Anspruchs auf Produktgewährleistung gegenüber Rocket. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich erfolgt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs auf Produktgewährleistung innerhalb von 7 Tagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde, erfolgt. Sollte der Kunde das Produkt nicht in Übereinstimmung mit diesen Regelungen untersuchen und/oder einen Mangel gegenüber Rocket anzeigen, ist jede Produktgewährleistung und Haftung für solche Mängel ausgeschlossen.

(iii) Rocket kann nach eigenem Ermessen das Produkt, das der Produktgewährleistung nicht entspricht, entweder reparieren oder ersetzen oder den darauf entfallenden Teil der gezahlten Produktgebühren zurückerstatten; die Lizenz endet in diesem Fall für das Produkt, das nicht der Produktgewährleistung entspricht. Mit Ende der Lizenz wird der Kunde das Produkt nicht mehr weiter nutzen und zerstören. Das Recht des Kunden, zurückzutreten oder den Kaufpreis gemäß § 437 Nr. 2 BGB zu mindern, bleibt hiervon unberührt. Der Kunde muss Rocket die zur Nacherfüllung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen, insbesondere den von Rocket benötigten Fernzugriff und Vor-Ort-Zugriff auf das Produkt ermöglichen.

(iv) Stellt sich ein vom Kunden geltend gemachter Anspruch auf Produktgewährleistung als unberechtigt heraus, ist Rocket berechtigt, vom Kunden Ersatz für die entstandenen Kosten zu verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte kennen müssen.

b. Supportleistungen. Rocket gewährleistet, dass die Supportleistungen gut und fachgerecht gemäß branchenüblichen Standards erbracht werden.

Der Kunde muss einen Gewährleistungsanspruch im Hinblick auf einen Service innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Leistungserbringung in Schriftform gegenüber Rocket geltend machen. Rocket kann nach eigenem Ermessen entweder den Service ohne Zusatzkosten nochmals erbringen und so der Gewährleistung entsprechen oder die Gebühren in dem Maße zurückerstatten, in dem der Service nicht der Gewährleistung entsprochen hat.

c. Haftung für Schäden. Die Haftung für Schäden oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Produkten oder Services, die nicht der Gewährleistung entsprechen, bestehen nur nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Ziff. A4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

d. Dauer. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Produkten und Services beträgt zwölf Monate ab der Lieferung des Produkts bzw. der Erbringung des Service. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, welche auf einem Mangel der Ware beruhen (Mangelfolgeschaden), es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. A4 allein die gesetzlichen Verjährungsfristen.

ABSCHNITT C. BEDINGUNGEN FÜR SUBSKRIPTIONSLEISTUNGEN

1. SUBSKRIPTIONSLEISTUNGEN

a. Subskriptionszeitraum. Der anfängliche Subskriptionszeitraum ist in der Bestellung festgeschrieben und kann nach Ablauf des anfänglichen Subskriptionszeitraums um weitere jährliche Subskriptionszeiträume für die jeweilige Subskriptionsleistung und das jeweilige Nutzervolumen verlängert werden.

b. Subskriptionsleistung. Rocket gewährt dem Kunden während des Subskriptionszeitraums Zugang zu der aktuellsten Version der Subskriptionsleistung gemäß Bestellung. Die Subskriptionsleistung kann nach Ermessen von Rocket aktualisiert werden; jedoch bietet die Subskriptionsleistung keine Garantie für zusätzliche zukünftige Funktionen oder Features.

c. Bereitstellung. Die Subskriptionsleistung kann es erforderlich machen, dass Implementierungs- oder Konfigurierungsleistungen erbracht werden müssen. Die Parteien werden wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternehmen, um das Zieldatum für den Start für die Implementierung der Subskriptionsleistung, die Zahl der Nutzer oder die Vornahme von Änderungen an der Subskriptionsleistung einzuhalten. Soweit Rocket ein Zieldatum für den Start nicht einhalten kann, wird Rocket den Kunden über ein geändertes Zieldatum für den Start in Kenntnis setzen. Soweit der Kunde ein Zieldatum für den Start nicht einhalten kann, wird der Kunde Rocket die tatsächlichen Kosten erstatten, die von Rocket nicht mit angemessenen wirtschaftlichen Anstrengungen abgefangen werden können.

d. Nutzung der Subskriptionsleistung. Rocket räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht auf Nutzung der Subskriptionsleistung für eigene interne geschäftliche Zwecke des Kunden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen ein („Subskription“). Der Kunde ist verantwortlich für die Nutzung und die Ergebnisse der Nutzung der Subskriptionsleistung; er wird die Subskriptionsleistung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Rocket, der Dokumentation und dieser Geschäftsbedingungen nutzen.

e. Lizenz für Client-Software. Wenn eine Applikation einer Client-Software bedarf, räumt Rocket dem Kunden im Rahmen der Subskriptionsleistung eine Lizenz für die Client-Software auf der Grundlage der Subskription ein, die der Kunde erworben hat. Rocket kann eine Lizenz schriftlich fristlos kündigen, soweit der Kunde im Zusammenhang mit der eingeräumten Lizenz Geistiges Eigentum von Rocket oder der Lizenzgeber von Rocket wesentlich verletzt oder in wesentlicher Hinsicht gegen die Lizenzbedingungen verstößt. Nach Beendigung bzw. Kündigung einer Lizenz oder Subskription wird der Kunde die Client-Software unverzüglich zurückgeben oder vernichten und auf Anfrage von Rocket schriftlich bestätigen, dass er sie vernichtet hat. §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt.

f. Datenspeicherung. Rocket erbringt Speicherungsleistungen für Daten des Kunden gemäß Bestellung. Der Kunde kann zusätzliche Datenspeicherkapazitäten in verschiedenen festgelegten Abstufungen erwerben.

g. Standort. Soweit die Subskriptionsleistung auf den Standort des Kunden beschränkt ist, dürfen nur die Nutzer des Kunden an einem bestimmten Standort auf die Subskriptionsleistung Zugriff nehmen und sie nutzen.

h. Zusätze. Die Parteien können zusätzliche Bestellungen tätigen, mit denen zusätzliche Subskriptionsleistungen, Datenspeicherkapazitäten

und Nutzer geordert werden können. Der Subskriptionszeitraum für Zusätze muss zeitgleich mit dem Subskriptionszeitraum der ursprünglichen Subskription sein.

i. Support. Die Subskriptionsleistung umfasst Online-Support und Support per Telefon, jeweils auf der Grundlage der gegenwärtigen Supportrichtlinien von Rocket sowie der nachfolgenden Bedingungen:

(i) Der Standard-Support von Rocket umfasst grundsätzlich Folgendes: (1) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zur Lösung von Problemen, die dazu führen, dass die Applikationsfunktionen im Wesentlichen nicht das leisten, was in der Dokumentation ausgeführt ist; (2) Fernberatung und Unterstützung beim Troubleshooting für geschulte Mitarbeiter des Kunden, um die Ursachen für technische Probleme im Zusammenhang mit der Subskriptionsleistung herauszufinden und diese zu lösen; (3) Zugriff auf das Ticketsystem von Rocket zum Reporting von Problemen; (4) Informationen und Statusmeldungen zu bekannten technischen Problemen betreffend die Funktionalität von Applikationen; (5) periodische Aktualisierung oder Upgrades der Subskriptionsleistung „nach Verfügbarkeit“. Unter Umständen hat der Kunde Rocket Nutzer-IDs für den elektronischen Zugriff zu übermitteln, damit Tests im Hinblick auf ein Problem durchgeführt werden können oder Unterstützung bei der Lösung des Problems gewährt werden kann. Im Falle eines unwesentlichen oder teilweisen Verlusts einer Funktionalität sowie des Auftretens sporadischer Probleme oder einer geringfügigen Verringerung der Leistungsfähigkeit kann es sein, dass der Support den Vorgang aufnimmt, das Problem jedoch nicht behebt.

(ii) Rocket bietet telefonischen Support für die Subskriptionsleistung von 8:00 bis 17:00 Uhr deutscher Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme von bundesweiten gesetzlichen Feiertagen in Deutschland. Das Online-Ticketsystem von Rocket steht 24 Stunden am Tag an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Rocket unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um schnellstmöglich auf Supportanfragen zu reagieren; es ist jedoch möglich, dass eine Antwort nicht an dem Tag erfolgt, an dem die Anfrage eingeht. Die Subskriptionsleistung und der Support stehen unter Umständen bei planmäßiger Ausfallzeit, bei Wartungsarbeiten oder im Falle von Umständen, die sich außerhalb des zumutbaren Herrschaftsbereichs von Rocket befinden, nicht zur Verfügung. Rocket kann jederzeit eine Ausfallzeit anberaumen, ohne dies anzeigen zu müssen, soweit Rocket redlicherweise feststellt, dass im Falle eines nicht-sofortigen Handelns Schaden für Rocket oder den Kunden entstehen könnte.

(iii) Rocket ist nicht verantwortlich und haftet nicht für Unterbrechungen oder Probleme beim Support oder bei der Subskriptionsleistung, wenn die Ursache hierfür Folgendes ist: (1) Informationen, Inhalte, Software, Scripts, Daten, Dateien, Applikationsprogrammierung, Web-Server oder Webservice, Materialien, Ausrüstung, Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen; (2) Viren oder Hackerangriffe, mit denen die angemessenen technischen Schutzmaßnahmen von Rocket umgangen werden; (3) Umstände, die sich außerhalb des zumutbaren Herrschaftsbereichs von Rocket befinden; (4) vom Kunden initiierte oder erbetene Änderungen in der Konfiguration; (5) eine Nichteinhaltung der Sicherheits- und Upgrade-Richtlinien von Rocket durch den Kunden; (6) Internetprobleme oder sonstige Konnektivitätsprobleme zwischen dem Netzwerk des Kunden und der Subskriptionsleistung bzw. sonstige Nichtverfügbarkeit außerhalb des Netzwerks von Rocket oder (7) Fragen

betreffend Schulungen oder Folgen, die durch die Nutzung der Subskriptionsleistung durch den Kunden entstanden sind.

2. VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN

a. Der Kunde:

- (i) ist verantwortlich für seine Aktivitäten im Rahmen der Subskriptionsleistung und stellt sicher, dass die Nutzer sich an diese Geschäftsbedingungen halten;
- (ii) nutzt die aktuelle Subskriptionsleistung und installiert und nutzt die Client-Software und sonstige Aktualisierungen in Übereinstimmung mit der Dokumentation und diesen Geschäftsbedingungen;
- (iii) ist verantwortlich für Richtigkeit, Qualität, Rechtmäßigkeit, Integrität, Fragen des Eigentums, Schutz und Erlangung der Daten des Kunden;
- (iv) verhindert einen unautorisierten Zugriff auf die Subskriptionsleistung und die Client-Software, die Berechtigungsnachweise, IDs und Passwörter der Nutzer des Kunden;
- (v) beachtet bei der Nutzung der Subskriptionsleistung und der Client-Software sämtliche Gesetze und Rechtsvorschriften einschließlich Datenschutz, Weitergabe von technischen oder personenbezogenen Daten und Vorgaben im Hinblick auf Spamnachrichten;
- (vi) setzt Rocket unverzüglich über einen unautorisierten Zugriff auf oder einen bekannten oder vermuteten Sicherheitsverstoß im Hinblick auf die Subskriptionsleistung oder die Client-Software in Kenntnis und wird angemessene Schritte unternehmen, damit der unautorisierte Zugriff bzw. bekannte oder vermutete Verstoß gegen ein Gesetz oder diese Geschäftsbedingungen unverzüglich unterbunden wird;
- (vii) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Konfiguration, Programmierung und Funktion der Hardware, Software, Webseiten, Inhalte, Telefon- oder Internetverbindungen des Kunden, durch die ein Zugriff auf und eine Nutzung von der Subskriptionsleistung und der Client-Software ermöglicht wird;
- (viii) beachtet die von Rocket erstellten Protokolle und Anforderungen für die Nutzung der Subskriptionsleistung und der Client-Software und stellt sicher, dass die Nutzer in der Nutzung der Subskriptionsleistung angemessen geschult werden.

b. Der Kunde:

- (i) wird die Subskriptionsleistung, die Client-Software oder die Dokumentation nur seinen Nutzern zur Verfügung stellen und die Subskriptionsleistung, die Client-Software oder die Dokumentation nicht verkaufen, zurückkaufen, vermieten, verleasen oder Dritten im Rahmen einer Unterlizenz überlassen und die Subskriptionsleistung auch nicht nutzen, um Dritten Time-Sharing- oder sonstige Leistungen zur Verfügung zu stellen;
- (ii) wird es Dritten nicht gestatten, auf die Subskriptionsleistung, die Dokumentation oder die Client-Software zuzugreifen;
- (iii) wird keine Bearbeitungen der Subskriptionsleistung, Client-Software oder Dokumentation erstellen (es sei denn, dies ist gesetzlich (z.B. durch §§ 69d oder 69e UrhG) ausdrücklich gestattet) und auch keinen Teil der Subskriptionsleistung vervielfältigen, neu zusammensetzen oder spiegeln; hiervon ausgenommen ist die Vervielfältigung oder die Neuzusammensetzung von Dateninhalten oder Intranets des Kunden für betriebsinterne Zwecke des Kunden;
- (iv) wird kein Reverse Engineering der Subskriptionsleistung oder der Client-Software durchführen, es sei denn, dies ist durch § 69e UrhG ausdrücklich gestattet;
- (v) wird die Subskriptionsleistung nicht nutzen, um ein Konkurrenzprodukt oder eine Konkurrenzleistung zu erschaffen oder Features, Funktionen oder Darstellungen der Subskriptionsleistung zu kopieren;
- (vi) wird die Subskriptionsleistung nicht nutzen, um verletzende, beleidigende, gesetzwidrige oder unerlaubte Inhalte zu übermitteln oder um Inhalte zu übermitteln, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen;
- (vii) wird auf der Client-Software angebrachte urheberrechtliche oder sonstige Hinweise zu geistigen Eigentumsrechten nicht verändern;
- (viii) wird die Subskriptionsleistung nicht nutzen, um damit Viren, Würmer, Time Bombs, Trojaner oder sonstige gefährliche oder schädliche Codes, Dateien, Scripts, Dienste oder Programme zu speichern oder zu verbreiten oder die Integrität bzw. Leistungsfähigkeit der Subskriptionsleistung zu beeinträchtigen oder zu stören und wird auch nicht versuchen,

unautorisierten Zugriff auf die Subskriptionsleistung oder damit verbundene Systeme zu nehmen.

3. DATEN DES KUNDEN

a. Lizenz. Die Daten des Kunden stellen Vertrauliche Informationen des Kunden dar. Der Kunde gewährt Rocket für die Dauer dieses Vertrags und - soweit dies notwendig ist, damit Rocket etwaige Aufbewahrungsfristen einhalten kann - für die Dauer der einschlägigen Aufbewahrungsfristen eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Lizenz zur Vervielfältigung, Speicherung, Übermittlung, Nutzung und Wiedergabe der Daten des Kunden, soweit dies notwendig ist, um die Subskriptionsleistung zu erbringen und fortzuführen; hierunter fallen unter anderem (i) Verbesserung, Modifikation, Überwachung und Upgrade der Subskriptionsleistung sowie (ii) auf gesetzlicher Grundlage zu tätige Rechtshandlungen. Der Kunde gewährt Rocket eine unentgeltliche, weltweite, zeitlich uneingeschränkte Lizenz im Hinblick auf alle bekannten und noch nicht bekannten Nutzungsarten zur Nutzung oder Integration in die Subskriptionsleistung von Vorschlägen, Ideen, Verbesserungen, Feedback, Empfehlungen und sonstigen Informationen, die der Kunde in Bezug auf die Subskriptionsleistung zur Verfügung stellt. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass die Daten des Kunden, die Rocket zur Verfügung gestellt werden, nicht gegen geltende Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen.

b. Schutz. Rocket wird wirtschaftlich zumutbare administrative, physische und technische Vorkehrungen zum Schutz der Subskriptionsleistung treffen. Rocket wird nur auf die Daten des Kunden zugreifen, um die Subskriptionsleistung sowie Supportleistungen auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zu erbringen. Der Kunde ist für die Richtigkeit und den angemessenen Schutz seiner Daten verantwortlich. Rocket haftet nur in dem in Ziff. A4 (Haftungsbeschränkung) genannten Rahmen für die Sicherheit oder die Verarbeitung von Daten des Kunden bzw. für die Löschung, Korrektur, Vernichtung oder Schädigung bzw. den Verlust von Daten des Kunden. Der Kunde hat regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anzufertigen bzw. diese zu speichern.

c. Beendigung. Spätestens zehn Tage nach dem Datum, in dem eine Subskription endet, wird der Kunde Rocket schriftlich eine Mitteilung über den Verbleib der Daten des Kunden machen. Rocket wird dem Kunden eine Bestellung zukommen lassen, in der die entsprechende Leistung beschrieben ist und die Gebühren enthalten sind, die der Kunde für die gewünschte Leistung zum Verbleib der Daten zu entrichten hat. Sofern Rocket nicht binnen zehn Tagen eine entsprechende Mitteilung zugeht oder der Kunde nach Erhalt der Bestellung keinen Auftrag zu einer Leistung zum Verbleib der Daten erteilt, kann Rocket die Daten des Kunden auf dessen Kosten zurückgeben oder - sofern der Kunde dies anweist - die gespeicherten Daten des Kunden entfernen oder löschen.

4. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

Gebühren (i) sind nicht rückerstattungsfähig, (ii) verringern sich im Verlaufe des Subskriptionszeitraums nicht ausgehend von der tatsächlichen Nutzung durch die Nutzer oder der tatsächlichen Nutzung von Datenspeicherungsleistungen und (iii) können während des Subskriptionszeitraums nicht storniert werden. Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum im Voraus oder, soweit dies vereinbart ist, monatlich rückwirkend zu zahlen.

a. Subskriptionsgebühr. Für den Subskriptionszeitraum wird ab dem Anfangsdatum eine Subskriptionsgebühr erhoben, die im Voraus entweder jährlich oder monatlich am jeweils ersten Tag eines Kalendermonats gemäß den in der Bestellung enthaltenen Angaben zu entrichten ist. Im Falle der Aufnahme zusätzlicher Nutzer bzw. zusätzlicher Subskriptionen während eines Subskriptionszeitraums sind folgende Gebühren zu entrichten: (i) der gegenwärtige Standardpreis von Rocket, der am Anfangsdatum der Aufnahme zusätzlicher Nutzer- bzw. Subskriptionen fällig wird, (ii) zahlbar für den vollen Kalendermonat, in dem die zusätzlichen Nutzer bzw. Subskriptionen hinzukommen; die Laufzeit gleicht dem verbleibenden Subskriptionszeitraum. Für jede Verlängerung des Subskriptionszeitraums wird Rocket dem Subscriber mindestens 60 Tage vor dem Ende des jeweiligen Subskriptionszeitraums eine Bestellung oder

Rechnung mit den Preisen und Gebühren, die für die Verlängerung des Subskriptionszeitraums gelten, zur Verfügung stellen.

b. Gebühr für Datenspeicherung. Für vom Kunden beauftragte oder in Anspruch genommene Datenspeicherungsleistungen, die nicht in der Subskriptionsgebühr enthalten sind, zahlt der Kunde monatlich die gegenwärtigen Gebühren für Datenspeicherung an Rocket. Wenn ein Subskriptionszeitraum endet, hat der Kunde solange weitere Zahlung zu leisten und die monatlichen Subskriptionsgebühren und Gebühren für Datenspeicherung laufen solange weiter auf, bis Rocket dem Kunden die Daten des Kunden zurückgibt oder - sofern der Kunde dies anweist - die gespeicherten Daten des Kunden entfernt oder löscht.

c. Gebühr für Implementierungs- oder Konfigurationsleistungen. Im Rahmen einer Subskription kann eine einmalige Einrichtungsgebühr oder sonstige Gebühr für Implementierungs- oder Konfigurationsleistungen erhoben werden, soweit dies in der Bestellung entsprechend angegeben ist.

d. Gebühren für Variable Nutzung. Im Rahmen einer Subskription können zusätzlich zur Subskriptionsgebühr transaktionsabhängige, nutzungsabhängige oder sonstige kapazitätsabhängige Gebühren erhoben werden. Für die von dem Kunden in diesem Zusammenhang beauftragten oder in Anspruch genommenen Leistungen, die nicht in der Subskriptionsgebühr enthalten sind, zahlt der Kunde monatlich die gegenwärtigen transaktionsabhängigen, nutzungsabhängigen oder sonstigen kapazitätsabhängigen Gebühren an Rocket.

e. Überprüfung. Der Kunde hat binnen 15 Tagen, nachdem Rocket ihn dazu aufgefordert hat, zu einem vereinbarten Datum Zugang zu seinen Aufzeichnungen und Betrieben zu gewähren, sofern dies notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, um Rocket die Möglichkeit zu geben zu überprüfen, ob der Kunde den Vertrag einhält. Für Subskriptionen oder Nutzer, die über die bezogene Subskriptionsleistung hinausgehen, wird der Kunde binnen 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum zusätzliche Gebühren zahlen, zu denen u.a. auch rückwirkend zu zahlende Gebühren sowie Kosten von Rocket zählen.

f. Kündigung. Wenn die Subskriptionsleistung zu irgendeinem Zeitpunkt gekündigt wird, sind sämtliche noch nicht entrichteten Gebühren und Zahlungen unmittelbar nach Kündigung der Subskriptionsleistung oder des Vertrags fällig; hierzu zählen auch Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt anfallen, in dem die Kündigung wirksam wird.

5. BEENDIGUNG DER SUBSKRIPTIONSLEISTUNG

a. Rocket kann die Erbringung der Subskriptionsleistung mit einer Frist von 15 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung einstellen oder beenden, soweit der Kunde seine Verpflichtungen, einschließlich der Pflicht zur rechtzeitigen Bezahlung, in wesentlicher Hinsicht verletzt. Rocket kann die Subskriptionsleistung fristlos einstellen, wenn Rocket in Treu und Glauben in der Annahme ist, dass einer der folgenden Sachverhalte vorliegt bzw. die Subskriptionsleistung fristlos beenden, wenn einer der folgenden Sachverhalte tatsächlich vorliegt: (i) Der Kunde nutzt die Subskriptionsleistung für gesetzeswidrige Zwecke; (ii) die Integrität oder Sicherheit der Subskriptionsleistung ist gefährdet; (iii) die Einstellung bzw. Beendigung der Subskriptionsleistung ist erforderlich, um Rocket oder den Kunden vor Betrug oder Schaden zu schützen; (iv) der Kunde hat gegen seine Verpflichtungen zur Vertraulichkeit verstoßen oder wird dies tun, der Kunde hat Geistiges Eigentum von Rocket verletzt oder wird dies tun, der Kunde hat seine Rechte oder Pflichten ohne Zustimmung übertragen oder wird dies tun bzw. (v) die Einstellung oder Beendigung ist aufgrund geltenden Rechts erforderlich.

b. Unbeschadet der übrigen Rechte des Kunden kann der Kunde die Subskriptionsleistungen mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen - wobei Rocket eine Abwendungsbefugnis zusteht -, wenn Rocket die Verpflichtungen im Rahmen der Subskriptionsgewährleistung gemäß Ziff. C7 in wesentlicher Hinsicht verletzt. In diesem Fall kann der Kunde eine anteilige Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren für den Rest des Subskriptionszeitraums nach dem Beendigungsdatum verlangen.

c. Mit Beendigung (i) endet das Recht des Kunden auf Nutzung der Subskriptionsleistung, (ii) hat der Kunde die Nutzung der Subskriptionsleistung einzustellen und auf Anweisung von Rocket die Vertraulichen Informationen und die Dokumentation von Rocket

zurückzugeben oder zu vernichten und (iii) unverzüglich sämtliche fälligen Gebühren an Rocket zu entrichten.

6. SCHADLOSHALTUNG DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde verteidigt und hält Rocket, die Lizenzgeber von Rocket und die mit Rocket verbundenen Unternehmen schadlos bzw. stellt diese frei im Hinblick auf Ansprüche (unter Einschluss von gesetzlichen Anwaltsgebühren), die geltend gemacht werden, weil die Nutzung der Subskriptionsleistung durch den Kunden vermeintlich gegen geltendes Recht verstößt oder geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt. Zur Vermeidung von Zweifeln: Diese Ziffer gilt nicht, wenn die gegenüber dem Kunden erbrachte Subskriptionsleistung als solche und für sich genommen gegen geltendes Recht verstößt oder geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt. Die Pflicht des Kunden zur Schadloshaltung hängt von folgenden Bedingungen ab: a. Rocket hat den Kunden unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Rocket Kenntnis von einem einschlägigen Anspruch erlangt; b. Rocket hat in zumutbarer Weise auf Kosten des Kunden unterstützend tätig zu sein und c. Rocket darf sich auf eigene Kosten mit einem Anwalt seiner Wahl beteiligen. Der Kunde alleine entscheidet über den Fortgang der Verteidigung oder den Abschluss eines Vergleichs, wobei Folgendes gilt: a. der Kunde wird ohne die schriftliche Zustimmung von Rocket keine rechtsverbindlichen Erklärungen für Rocket abgeben, b. wenn der Kunde sich nicht unverzüglich gegen einen Anspruch zur Wehr setzt, kann Rocket sich auf Kosten des Kunden gegen den Anspruch verteidigen oder sich vergleichen.

7. SUBSKRIPTIONSGEWÄHRLEISTUNG

a. Gewährleistung. Rocket gewährleistet, dass die Applikationsfunktionen im Wesentlichen die in den gegenwärtig veröffentlichten technischen Spezifikationen von Rocket beschriebenen Leistungen erbringen, soweit sie in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt werden, und dass Rocket die Subskriptionsleistung in einer wirtschaftlich angemessenen Art und Weise erbringen wird, die den allgemein gültigen Branchenstandards für Subskriptionsleistungen entspricht. Die Subskriptionsgewährleistung greift nicht im Falle von Problemen, soweit diese hervorgerufen werden durch (i) Missbrauch, unsachgemäße Verwendung, Änderung, Vernachlässigung, Unfall, unautorisierte Nutzung, Reparatur oder Installation, (ii) Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Partei als Rocket oder der mit Rocket verbundenen Unternehmen, (iii) Inhalte, Applikationsprogrammierung, Webserver oder Webservice, Materialien, Hardware, Software, Scripts, Daten, Dateien oder Systeme des Kunden, (iv) Viren oder Hackerangriffe, mit denen die angemessenen technischen Schutzmaßnahmen von Rocket umgangen werden, (v) vom Kunden initiierte oder erbetene Änderungen der Konfiguration, (vi) eine Nichteinhaltung der Sicherheits- und Upgrade-Richtlinien von Rocket durch den Kunden, (vii) die Konnektivität zwischen dem Kunden und der Subskriptionsleistung oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Netzwerken, die nicht das Netzwerk von Rocket betreffen, oder (viii) Umstände, die sich außerhalb des zumutbaren Herrschaftsbereichs von Rocket befinden.

b. Rechtsbehelfe. Der Kunde muss im Falle von Ansprüchen nach der Subskriptionsgewährleistung ohne schuldhaftes Zögern nach Auftreten des Problems eine Supportanfrage an Rocket gemäß vorstehender Ziff. C1i übermitteln; Rocket wird sodann die festgelegten Supportleistungen erbringen.

c. Schadensersatz. Die Haftung für Schäden oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Rahmen der Subskriptionsgewährleistung bestehen nur nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Ziff. A4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

d. HAFTUNGSAUSSCHLUSS. SOWEIT SICH NICHT AUS VORSTEHENDEN ZIFF. C7a, b UND c ETWAS ANDERES ERGIBT, SCHLIESSEN ROCKET SOWIE DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIE LICENZGEBER VON ROCKET JEGLICHE SONSTIGEN BEDINGUNGEN, ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, UND GARANTIE FÜR DIE SUBSKRIPTIONSLEISTUNG, DIE DOKUMENTATION ODER DIE CLIENT-SOFTWARE, SOWIE DEREN NUTZUNG, ZUVERLÄSSIGKEIT, RECHTZEITIGKEIT, QUALITÄT, GEEIGNETHEIT, WAHRHEIT, VERFÜGBARKEIT, RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT AUS,

UNABHÄNGIG DAVON, OB EXPLIZIT, IMPLIZIT, MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT AUSSCHLIESSLICH, EINER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DAS FEHLEN VON RECHTSVERLETZUNGEN. ROCKET SOWIE DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND LIZENZGEBER VON ROCKET GEWÄHRLEISTEN ODER GARANTIEREN NICHT, DASS (i) DIE NUTZUNG DER SUBSKRIPTIONSLEISTUNG ODER DER CLIENT-SOFTWARE VOLLSTÄNDIG SICHER, RECHTZEITIG, OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI STATTFINDEN WIRD ODER IN KOMBINATION MIT ANDERER HARDWARE BZW. ANDEREN SYSTEMEN ODER DATEN FUNKTIONIERT; (ii) DIE SUBSKRIPTIONSLEISTUNG DIE ANFORDERUNGEN ODER ERWARTUNGEN DES KUNDEN ERFÜLLEN WIRD, (iii) GESPEICHERTE DATEN RICHTIG ODER ZUVERLÄSSIG SIND, (iv) DIE QUALITÄT VON PRODUKTEN, LEISTUNGEN, INFORMATIONEN, ERGEBNISSEN ODER MATERIALIEN, DIE DER KUNDE IM RAHMEN DER SUBSKRIPTIONSLEISTUNG BEZIEHT, DEN ANFORDERUNGEN ODER ERWARTUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN WIRD, (v) FEHLER ODER MÄNGEL ÜBER DIE SUBSKRIPTIONSGEWÄHRLEISTUNG NACH DIESER ZIFF. C7 HINAUSGEHEND BEHOBen WERDEN ODER (vi) DER

FÜR DIE ERBRINGUNG DER SUBSKRIPTIONSLEISTUNG VERWENDETE SERVICE ODER SERVER FREI VON VIREN ODER SONSTIGEN SCHADPROGRAMMEN IST. IM HINBLICK AUF DIE SUBSKRIPTIONSLEISTUNG SIND EINSCHRÄNKUNGEN, VERZÖGERUNGEN UND SONSTIGE PROBLEME MÖGLICH, DIE DER NUTZUNG DES INTERNETS UND ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSMITTEL INNEWOHNEN. ROCKET IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR ENTSPRECHENDE VERZÖGERUNGEN, NICHT ERFOLGTE LIEFERUNGEN ODER SCHÄDEN. MIT AUSNAHME DER SCHADENSERSATZPFLICHT NACH MASSGABE DER EINSCHRÄNKUNGEN GEMÄSS ZIFF. A4 BESCHREIBT DIESE ZIFF. C7 DIE GESAMTE HAFTUNG VON ROCKET UND DEN ALLEINIGEN RECHTSBEHELFE, DER DEM KUNDEN IM HINBLICK AUF ANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SUBSKRIPTIONSLEISTUNG, DER CLIENT-SOFTWARE ODER DER DOKUMENTATION ZUSTEHT.

8. Zurückbehaltungsrechte.

Rocket darf die Daten des Kunden zurückbehalten, wenn der Kunde in wesentlicher Hinsicht gegen diese Geschäftsbedingungen verstößt, wozu auch eine nicht fristgerechte Leistung von Zahlungen zählt.

ABSCHNITT D. BEDINGUNGEN FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

1. BESTELLUNG VON PROFESSIONELLEN DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde bestellt Professionelle Dienstleistungen nach Bedarf. Rocket kann diese in Abhängigkeit von der Situation per Fernzugriff oder vor Ort erbringen. In der Bestellung werden die Professionellen Dienstleistungen sowie etwaige sonstige Leistungen beschrieben: Projektplan, Ressourcen und Handlungen, die jede Partei vorzunehmen hat, Deliverables, Gebühren, Aufwendungen und Zahlungsplan. Der Kunde räumt Rocket das Recht ein, die Systeme des Kunden, die geschützten Produkte des Kunden und Produkte Dritter sowie Vertrauliche Informationen, Daten und Informationen zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um die Professionellen Dienstleistungen zu erbringen.

2. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde zahlt an Rocket gemäß jeder Bestellung auf der Grundlage jeder SOW a. Gebühren für Zeitaufwand und Deliverables; b. die Unkosten, die Rocket im Zusammenhang mit der Erbringung der Professionellen Dienstleistungen entstehen, sowie c. etwaige zusätzliche Gebühren und Unkosten, die Rocket entstehen aufgrund von Änderungen im zu erbringenden Leistungsumfang, eines Versäumnisses des Kunden, seinen Pflichten rechtzeitig nachzukommen oder einer Neuzuweisung von Personal oder einer Terminverlegung, die Rocket nicht zu vertreten hat. Die Gebühren für Professionelle Dienstleistungen sind mit Leistungserbringung fällig und werden in Rechnung gestellt. Der Kunde wird Gebühren und Aufwendungen für sämtliche Professionellen Dienstleistungen und Deliverables zahlen, die bis zum Ende des Auftrags erbracht werden. Rocket wird die Aufwendungen in den Rechnungen getrennt ausweisen und auf Verlangen des Kunden Belege vorlegen.

3. DELIVERABLES

a. Eigentum.

(i) Rocket kann die Deliverables schriftlich als „Deliverables Typ I“, „Deliverables Typ II“ oder wie anderweitig vereinbart spezifizieren. Soweit nicht schriftlich etwas anderes festgelegt ist, sind die Deliverables die Deliverables Typ II. Die Daten und Vertraulichen Informationen des Kunden sind das ausschließliche Eigentum des Kunden; der Kunde ist Inhaber sämtlicher Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an ihnen und es handelt sich bei ihnen nicht um Deliverables, selbst wenn sie Bestandteile der von Rocket gelieferten Deliverables sind, wie z.B. in Form eines Berichts oder eines Dashboards. Für Produkte gelten die Lizenzbestimmungen nach Abschnitt B dieser Geschäftsbedingungen.

(ii) Deliverables Typ I sind Deliverables, die im Rahmen der Erbringung der Professionellen Dienstleistungen alleine für den Kunden erstellt werden und an denen der Kunde alle Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte erhält,

einschließlich des Urheberrechts. Soweit es rechtlich nicht möglich ist, sämtliche Rechte, Eigentumsrechte oder Anrechte an den als Deliverables Typ I vorgesehenen Deliverables auf den Kunden zu übertragen, gewährt Rocket dem Kunden in dem rechtlich größtmöglichen Umfang ein unentgeltliches, unwiderrufliches, ausschließliches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an allen bekannten oder unbekanntem Nutzungsarten für diese Deliverables vorbehaltlich der Lizenz von Rocket gemäß Ziff. D3b(ii) dieser Geschäftsbedingungen. Rocket wird eine Kopie der Deliverables Typ I zurückbehalten. Das Geistige Eigentum und die Vertraulichen Informationen von Rocket, an denen Rocket sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte behält, sind von den Deliverables Typ I ausgeschlossen, hiervon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen die Deliverables nur deshalb geistiges Eigentum von Rocket bleiben, weil eine Übertragung der Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte an den als Deliverables Typ I vorgesehenen Deliverables auf den Kunden rechtlich nicht möglich ist.

(iii) Deliverables Typ II sind Deliverables, die im Rahmen der Erbringung der Professionellen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt oder erstellt werden; hierunter fallen ohne Einschränkungen auch sämtliche bereits vorher bestehenden Materialien, an denen Rocket oder die mit Rocket verbundenen Unternehmen sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Anrechte einschließlich des Urheberrechts innehaben. Rocket übergibt dem Kunden eine Kopie der Deliverables Typ II.

b. Lizenzen.

(i) Rocket räumt dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung und Reproduktion einer angemessenen Anzahl von Kopien sowie zur internen Weitergabe des Objektcodes der Deliverables Typ II lediglich für interne betriebliche Zwecke in Übereinstimmung mit der Bestellung ein. Der Kunde wird im Hinblick auf die Deliverables Typ II kein Reverse Engineering unternehmen (soweit nicht durch § 69d und § 69e UrhG gestattet) und sie nicht verkaufen, vermieten, eine Unterlizenz daran einräumen oder es einem Dritten gestatten, Deliverables Typ II zu nutzen oder auf sie zuzugreifen.

(ii) Der Kunde gewährt Rocket (1) ein nicht-ausschließliches, weltweites, unentgeltliches Recht zur Nutzung und Vervielfältigung der Informationen und Daten des Kunden sowie zur Nutzung von Produkten, Services und Materialien Dritter auf der Grundlage einer Lizenz des Kunden, soweit dies erforderlich ist, um die Professionellen Dienstleistungen zu erbringen, sowie (2) ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches unentgeltliches Recht zur Nutzung, Reproduktion, Erstellung abgeleiteter Werke, Vergabe von Unterlizenzen und Weitergabe der Deliverables Typ I sowohl intern als auch an Dritte; ausgenommen sind die Vertraulichen Informationen und Daten des Kunden, die alleiniges Eigentum des Kunden sind. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass die Kundeninformationen und -daten

sowie Produkte, Services und Materialien Dritter, die Rocket zur Verfügung gestellt werden, gegen kein Gesetz oder Rechte Dritter verstoßen.

(iii) Jede Partei wird den Urheberrechtsvermerk oder sonstige Hinweistexte auf Kopien anbringen, die im Rahmen der gewährten Lizenzen und Nutzungsrechte erstellt werden.

c. Support. Rocket erbringt für Deliverables nur dann Supportleistungen, wenn die Deliverables entweder Teil eines der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Produkts geworden sind oder Rocket sich entscheidet, die Supportleistungen für das Deliverable im Rahmen der SOW zu erbringen und der Kunde Gebühren für die Supportleistungen entrichtet; die entsprechende Entscheidung fällt Rocket nach eigenem Ermessen.

d. Kündigung. Rocket kann eine Lizenz schriftlich in folgenden Fällen kündigen: (i) fristlos, soweit der Kunde die ihm im Hinblick auf die Lizenz gewährten Geistigen Eigentumsrechte von Rocket oder seiner Lizenzgeber in wesentlicher Hinsicht verletzt oder die Lizenzbedingungen in wesentlicher Hinsicht nicht einhält; (ii) wenn der Kunde wesentliche den Vertrag verletzt, wobei in diesem Fall etwaig eingeräumte Nachfristen zu beachten sind. Nach der Kündigung einer Lizenz hat der Kunde die ihm im Rahmen der Lizenz überlassenen Deliverables unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und hat dies auf Verlangen von Rocket schriftlich nachzuweisen.

4. PERSONAL

Das Rocket-Personal wird sich in den Räumlichkeiten des Kunden an die vom Kunden aufgestellten und angemessenen Vorschriften und Richtlinien halten, die Rocket z.B. im Hinblick auf Arbeitszeiten, Urlaub oder Sicherheitsmaßnahmen des Kunden in Schriftform überreicht wurden. Rocket wird in eigenem Ermessen festlegen, welches Personal es mit der Erbringung der Professionellen Dienstleistungen betraut. Die Parteien werden etwaige Probleme im Zusammenhang mit den Professionellen Dienstleistungen in Treu und Glauben lösen. Sofern die Lösung vorsieht, dass Personal abgezogen und durch anderes ersetzt wird, so wird Rocket dem nachkommen, sobald dies gemäß vor Ort geltendem Recht praktisch umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Kunde erkennt jedoch an, dass sich die Erbringung der Professionellen Dienstleistungen durch die Ersetzung von Personal verzögern kann bzw. Rocket berechtigt, die Erbringung der Professionellen Dienstleistungen einzustellen, ohne dass dadurch eine Haftung für Rocket entsteht.

5. GEWÄHRLEISTUNG FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN

a. Services. Rocket gewährleistet, dass die Professionellen Dienstleistungen auf wirtschaftlich angemessene Art und Weise sowie gemäß branchenüblicher Praxis erbracht werden.

(i) Ist der Kunde der Auffassung, die Professionellen Dienstleistungen seien nicht in wirtschaftlich angemessener Art und Weise sowie gemäß branchenüblicher Praxis erbracht worden, hat er gegenüber Rocket ohne schuldhaftes Zögern einen Anspruch auf Servicegewährleistung für Professionelle Dienstleistungen anzuzeigen.

(ii) Rocket kann nach eigenem Ermessen entweder die Professionellen Dienstleistungen, die nicht der Gewährleistung entsprechen, ohne zusätzliche Gebühren erneut erbringen oder, soweit dies nicht praktikabel ist und sich Rocket nach alleinigem Ermessen dafür entscheidet, den Teil der Gebühren für die Professionellen Dienstleistungen in dem Maße erstatten, in dem die Professionellen Dienstleistungen nicht der Gewährleistung entsprochen haben.

b. Haftung für Schäden. Die Haftung für Schäden oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Professioneller Dienstleistungen, die nicht der Gewährleistung entsprechen, bestehen nur nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Ziff. A4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

c. Dauer. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Professioneller Dienstleistungen beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis über die anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. A4 allein die gesetzlichen Verjährungsfristen.

d. Haftungsausschluss. Diese im Hinblick auf die Professionellen Dienstleistungen geltende Gewährleistung greift nicht im Falle von

Problemen, soweit diese entstehen durch (i) Missbrauch, unsachgemäße Verwendung, Änderungen, Erweiterungen, Missachtung, Unfall, unautorisierte Reparatur oder Installation oder Handlungen oder Unterlassungen von oder Verzug durch eine andere Partei als Rocket oder der mit Rocket verbundenen Unternehmen (ii) Schäden durch elektrische Systeme, Feuer oder Wasser, soweit diese nicht im zumutbaren Herrschaftsbereich von Rocket oder der mit Rocket verbundenen Unternehmen liegen, oder (iii) Hardware, Software, Netzwerke oder Systeme des Kunden. DELIVERABLES WERDEN „WIE BESEHEN“ ALS ERGEBNIS DER PROFESSIONELLEN DIENSTLEISTUNGEN GELIEFERT. ROCKET SOWIE DIE MIT ROCKET VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND DIE LIZENZGEBER VON ROCKET SCHLIESSEN JEGLICHE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, GARANTIEEN ODER ZUSICHERUNGEN FÜR PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND DELIVERABLES, DEREN NUTZUNG, ANGEMESSENHEIT ODER GENAUIGKEIT AUS, EINSCHLIESSLICH JEDOCH NICHT AUSSCHLIESSLICH EINER GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEEIGNETHEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DAS FEHLEN VON RECHTSVERLETZUNGEN ODER DAFÜR, DASS PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN ODER DELIVERABLES STÖRUNGSFREI UND FEHLERFREI LAUFEN. DIE IN DIESER ZIFF. D5 ENTHALTENE GEWÄHRLEISTUNG IST DIE EINZIGE HAFTUNG, DIE ROCKET TRIFFT, SOWIE DER EINZIGE RECHTSBEHELF DES KUNDEN BEI ANSPRÜCHEN AUS PROFESSIONELLEN DIENSTLEISTUNGEN UND DELIVERABLES.

6. SCHADLOSHALTUNG

Jede Partei wird auf eigene Kosten die Verteidigung gegen Klagen übernehmen, die gegenüber der jeweils anderen Partei aufgrund von Verletzung von Leib und Leben und Schäden an materiellem Vermögen geltend gemacht werden, soweit die Ursache hierfür grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der verteidigenden Partei im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Erbringung professioneller Dienstleistungen ist. Die verteidigende Partei wird die andere Partei schadlos halten und alle Schadensersatzforderungen, die rechtskräftig im Rahmen einer derartigen Klage gegenüber der anderen Partei festgestellt wurden bzw. im Rahmen eines Vergleichs von der schadlos haltenden Partei zu zahlen sind, begleichen, soweit a. die jeweils andere Partei die schadlos haltende Partei unverzüglich in Schriftform über den Anspruch in Kenntnis setzt, b. die schadlos haltende Partei alleine über den Fortgang des Verfahrens oder über einen Vergleich entscheidet, und c. die jeweils andere Partei bei der Verteidigung bzw. dem Vergleich mit der schadlos haltenden Partei kooperiert. Sofern eine zur Schadloshaltung verpflichtete Partei es versäumt, sich gegen einen Anspruch fristgerecht zu verteidigen bzw. einen entsprechenden Vergleich zu schließen, kann die jeweils andere Partei auf Kosten der zur Schadloshaltung verpflichteten Partei die Verteidigung übernehmen und die zur Schadloshaltung verpflichtete Partei wird angemessen kooperieren. Keine Partei ist berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einem Vergleich zuzustimmen, der a. für die jeweils andere Partei bindend ist, b. keine vollumfängliche Freistellung der jeweils anderen Partei vorsieht oder c. ein Schuldeingeständnis der jeweils anderen Partei darstellt.

7. KÜNDIGUNG

Jede Partei kann einen Auftrag zur Erbringung Professioneller Dienstleistungen ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich kündigen; die Kündigung wird wirksam in dem in dem Kündigungsschreiben mitgeteilten Datum; diese Geschäftsbedingungen gelten gleichwohl unabhängig von dem Kündigungsdatum für alle Services und Deliverables, die erbracht wurden; hierunter fallen auch Services zur Unterstützung bei einem Übergang oder im Rahmen einer Beendigung. Für Services und Deliverables, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbracht bzw. zur Verfügung gestellt werden, sind Gebühren zu entrichten. Rocket haftet nicht für den Zustand von Services oder Deliverables, der aufgrund einer vorfristigen Kündigung entsteht. Diese Geschäftsbedingungen sind auf alle Bestellungen anwendbar, bis die Professionellen Dienstleistungen beendet oder abgeschlossen sind.

ABSCHNITT E. BEDINGUNGEN FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN

1. SCHULUNGSLEISTUNGEN

Rocket kann Schulungsleistungen in verschiedenen Formen erbringen, wie z.B. Schulungen in Schulungsräumen, Buchung von Plätzen im Rahmen von trainergeführten Schulungsmaßnahmen am Standort von Rocket, angeleitetes Lernen mit Remoteunterstützung, spezielles Training für den Kunden bei Rocket, beim Kunden oder an einem anderen Ort sowie webbasiertes und selbstangeleitetes Training. Rocket oder die mit Rocket verbundenen Unternehmen überwachen und kontrollieren nicht den Lernerfolg der Personen, die Schulungsleistungen nutzen. Kunden sowie die besagten Personen sind weder berechtigt, noch wird ihnen die Möglichkeit zu einer Überwachung des Lernerfolges eingeräumt. Schulungsleistungen können von dem Kunden gemäß den gegenwärtigen Standardgebühren, -richtlinien und -verfahren von Rocket bezogen werden. Rocket erbringt Schulungsleistungen gemäß dem Lehrplan sowie den Anmelde- und Registrierungsbedingungen von Rocket und/oder der SOW und diesen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sämtliche in der Beschreibung der Schulungsleistungen auf der Website von Rocket spezifizierten Voraussetzungen für einen Kurs vorliegen.

2. SCHULUNGSUNTERLAGEN

Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützte Werke von Rocket bzw. dem ursprünglichen Anbieters der Inhalte. Soweit nicht in einer SOW etwas anderes bestimmt ist, sind die Schulungsunterlagen nur für die Nutzung durch den Kursteilnehmer bestimmt und dürfen ohne die schriftliche Erlaubnis von Rocket nicht vervielfältigt und auch nicht weitergegeben oder abgeändert werden.

3. GEWÄHRLEISTUNG FÜR SCHULUNGSLEISTUNGEN

a. Gewährleistung. Rocket gewährleistet, dass die Schulungsleistungen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten branchenüblichen Standards erbracht werden. Der Kunde stimmt zu, dass es bei Online-Trainingsmaßnahmen zu zeitweiligen Unterbrechungen kommen kann, welche sich trotz aller zumutbaren Anstrengungen von Rocket nicht vermeiden lassen. **SCHULUNGSUNTERLAGEN UND SCHULUNGSLEISTUNGEN WERDEN „WIE BESEHEN“ GELIEFERT BZW. ERBRACHT UND ROCKET SICHERT NICHT DAS VORLIEGEN BESTIMMTER EIGENSCHAFTEN DER SCHULUNGSLEISTUNGEN ODER SCHULUNGSUNTERLAGEN ZU. ROCKET GIBT KEINE ANDEREN ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN ODER GARANTIE IM HINBLICK AUF DIE GEEIGNETHEIT DER SCHULUNGSLEISTUNGEN ODER SCHULUNGSUNTERLAGEN AB. FÜR DIE ERFÜLLUNG SÄMTLICHER ANFORDERUNGEN BZW. DIE ERREICHUNG SÄMTLICHER ZIELE, DIE DER KUNDE MITHILFE DER ERWORBENEN SCHULUNGSLEISTUNGEN VERFOLGT, IST ALLEINE DER KUNDE VERANTWORTLICH.**

b. Haftung für Schäden. Die Haftung für Schäden oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Schulungsleistungen oder Schulungsunterlagen, die nicht der Gewährleistung entsprechen, bestehen nur nach Maßgabe der Einschränkungen gemäß Ziff. A4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

c. Dauer. Die allgemeine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Schulungsleistungen oder Schulungsunterlagen beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis über die anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziff. A4 allein die gesetzlichen Verjährungsfristen.

4. GEBÜHREN UND BEZAHLUNG

Rocket kann die für die Schulungsleistungen erhobenen Gebühren jederzeit ändern, für bereits bestätigte Registrierungen gelten jedoch die vereinbarten Gebühren. Rocket kann Zahlungen per Banküberweisung oder Kreditkarte in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Rocket und in

Abhängigkeit von den angebotenen Schulungsleistungen und den Registrierungsanforderungen annehmen. Es steht Rocket frei, eine Bestellung anzunehmen oder nicht. Storniert der Kunde weniger als fünf Tage vor Kursbeginn, werden die von ihm für die Schulungsleistungen gezahlten Gebühren nicht zurückerstattet; Registrierungsgebühren werden ebenfalls nicht zurückerstattet. In allen sonstigen Fällen werden bei einer Stornierung durch den Kunden anteilige, von der vorherigen Mitteilungsfrist abhängige Stornogebühren fällig. Die gesamte Gebühr wird fällig, wenn eine registrierte Person nicht teilnimmt und nicht gemäß diesen Geschäftsbedingungen storniert hat.

5. STORNIERUNG/ÜBERTRAGUNG/AUSTAUSCH

a. Durch Rocket. Soweit Rocket nicht schriftlich einem anderen Verfahren zugestimmt hat, beginnen Kurse zu dem von Rocket in der Bestellung oder der SOW genannten Datum. Rocket kann Kurse ändern oder stornieren, falls das im veröffentlichten Veranstaltungsplan festgelegte Minimum an Registrierungen nicht erreicht wurde oder der Schulungsleiter des Kurses verhindert ist und kein Ersatz möglich ist, unabhängig davon, ob vorab eine Registrierung oder Bezahlung des Kurses erfolgt ist. Rocket wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um den Kunden über die Stornierung oder Verlegung eines Kurses rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn der Kurs nicht verlegt werden kann oder der Kunde zum Ersatztermin verhindert ist, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren für den stornierten Kurs; weitere Ansprüche auf Kompensation oder Schadensersatz aufgrund der Stornierung bestehen nicht.

b. Durch den Kunden. Eine Stornierung oder Verlegung eines Kurses durch den Kunden muss innerhalb der festgelegten Anzahl an Tagen vor Kursbeginn erfolgen; ist dies nicht der Fall, wird die gesamte bzw. die anteilige Kursgebühr fällig. Die Bedingungen für Stornierungen, Übertragungen oder einen Austausch sind in der SOW, der Bestellung oder auf der Webseite von Rocket angegeben. Unter Umständen werden bei einer Übertragung oder bei einem Austausch Gebühren wie angegeben fällig; weiterhin sind in diesem Falle unter Umständen bestimmte Benachrichtigungsfristen wie angegeben zu beachten. Anträge auf Übertragung müssen in Schriftform erfolgen; pro Kurs ist jeweils nur eine Übertragung zulässig. Die für eine Übertragung zu entrichtenden Gebühren sind im Zeitpunkt der Übertragung fällig. Ein Austausch ist jederzeit bis zum Kursbeginn möglich.

6. ALLGEMEINES

a. Rocket kann sich weigern, bestimmte Personen zu einem Kurs zuzulassen, soweit diese ein Sicherheitsrisiko für andere Kursteilnehmer oder die Räumlichkeiten, in denen der Kurs stattfindet, darstellen. Zusätzlich kann Rocket jede Person, die gegen die Kursregeln verstößt, auffordern, die Räumlichkeiten von Rocket oder andere Räumlichkeiten, in denen der Kurs stattfindet, zu verlassen. In diesem Falle verfallen die für den Kursteilnehmer gezahlten Gebühren und der Kunde hat keinen Anspruch auf anteilige Erstattung, sofern der Kunde oder der abgelehnte Kursteilnehmer für den Grund der Ablehnung verantwortlich ist.

b. Der Kunde erkennt an, dass Schulungsleistungen, Schulungsunterlagen und technische Daten den Exportkontrollgesetzen und sonstigen Gesetzen gemäß vorstehender Ziff. A6b unterliegen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden, und hat die erforderlichen Export- und Importgenehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen. Rocket kann die Erbringung von Schulungsleistungen einstellen, wenn der Kunde gegen anwendbare Exportgesetze verstößt.

c. Der Kunde wird diese Geschäftsbedingungen sowie seine sonstigen Pflichten rechtzeitig umsetzen. Rocket kann die Schulungsleistungen nur dann erbringen, wenn der Kunde uneingeschränkt und rechtzeitig mit Rocket kooperiert und Rocket genaue und vollständige Informationen und Daten übermittelt.